Einunddreißigster Jahresbericht

des

k. k. Staatsgymnasiums

im

III. Bezirke Wiens

für das Schuljahr 1899/1900.

Inhalt:



Wien.

Verlag des k. k. Staatsgymnasiums im III. Bezirke.

1900.



Einunddreißigster Jahresbericht

des

k. k. Staatsgymnasiums

im

III. Bezirke Wiens

für das Schuljahr 1899/1900.

Inhalt:



Wien.

Verlag des k. k. Staatsgymnasiums im III. Bezirke.

1900.

Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Neue Antiphon-Studien.

II. Theil.

Von

Dr. Josef Kohm.

Diese Arbeit bildet die Fortsetzung der im Jahre 1899 veröffentlichten *Antiphon-Studien* (Programm, k. k. Staatsgymnasium Wien, III. Bezirk).

IV β 7 Jernstedt bemerkt zu den Worten *ἀνοσίως δ' ἀποκτεῖναι ὑμᾶς με πείθοντες καὶ τῆς ὑμετέρας εὐσεβείας αὐτοὶ φονεῖς εἰσί* in seiner Ausgabe unter Strich „sola spongia digna arbitror" und setzt den ganzen Satz in Klammer. Dies mag vermuthlich deshalb geschehen sein, weil ihm die Ausdrucksweise *τῆς ὑμετέρας εὐσεβείας αὐτοὶ φονεῖς εἰσί* einen zu starken sophistischen oder poetischen Anstrich hat. Vgl. Jernstedt a. a. O. 18; Reiske a. a. O. 7, 691; Blass, Attische Bered. I², 130.

Ich kann in dem jenen Worten, entsprechend der von mir an einer anderen Stelle nachgewiesenen Bedeutung von *εὐσέβεια* (vgl. Wien. Stud. 1886, 42 fgd.), zugrunde liegenden Gedanken („ihr handelt wider euere Pflicht") nichts Sophistisches erblicken; man müsste dies denn in dem ungewöhnlichen Gebrauche des Wortes *φονῆς* — so ist gegenüber der Überlieferung zu schreiben — und in der Wiederholung dieses dem vorangegangenen Satze entnommenen Substantivums suchen. Dabei hat man jedoch zu bedenken, dass sich dem Redner dasselbe Wort, welches er soeben in seiner eigentlichen Bedeutung (*φονῆς τε μου γίγνονται*) gebraucht hatte, bei dem Streben, die Antithese auch äußerlich kenntlich zu machen, im Flusse der Rede von selbst aufs neue aufdrängen musste.

Der kühne Tropus aber, wenn wir ihn auch nicht, wie Franke (Neue Jahrb. 28, 79; Pahle, Ant. or. 5—6) verlangt, mit einer classischen Parallelstelle belegen können, ist bei dem Pathos und Schwunge, welcher zumeist am Schlusse dieser Reden herrscht, nicht unerklärlich. Stehen doch solche Erscheinungen in den Tetralogien nicht vereinzelt da. Vgl. II β 13 *τὴν ἀτυχίαν μου ἰατροὺς γενέσθαι αὐτῆς;* δ 11 *αἰδεῖσθαι τὴν τῶν μηδὲν ἀδικούντων εὐσέβειαν;* III β 12 *τήν τε οὖν εὐσέβειαν τούτων τῶν πραχθέντων . . . αἰδούμενοι;* II δ 12 *ἀνίατος γὰρ ἡ μετάνοια;* III β 10 *ζῶν τε κατορυχθήσομαι;* γ 12 *ζῶντες κατορωρύγμεθα;* γ 11 *οἱ θανατώσαντες ἡμᾶς;* IV α 1 *τροφέας . . τὴν γῆν καὶ τὴν θάλασσαν;* 7 *τὴν βουλεύσασαν ψυχὴν;* β 1 *χειρῶν ἀδίκων;* γ 1 *ζῶν τε καὶ βλέπων;* 2 *ἀκμὴ τῆς ῥωμῆς;*

3 ἀκμαζούσῃ τῇ ῥώμῃ τῶν χειρῶν. Vgl. Blass, Att. Ber. I², 133, 161, 167, 174 n. 1, 186 n. 5, 192 n. 4, 202; Pahle, D. Red. d. Ant. 10—11; Hoppe, Ant. spec. 1874, 48—49. Ich theile die Ansicht Maetzners (a. a. O. 189), der zu dieser Stelle bemerkt „hoc audacius dictum esse non nego, plus quam sophisticum esse Reiskio non dederim". Es verdient daher Blass' Verbesserungsversuch *ἀσεβείας ⟨αἴτιοι ὄντες⟩ αὐτοὶ*, den dieser von Frankes und Pahles Conjecturen (*ἀσεβείας αἴτιοί εἰσι*) verleitet, in der ersten Ausgabe vorgeschlagen hatte, keine ernste Beachtung. Blass hat ihn selbst in seiner zweiten Antiphon-Ausgabe fallen gelassen.

So wenig also die angegebenen Einwände stichhältig sind, so ist es doch, scheint es, auffallend, dass sich der dritten Beschuldigung des Redners nicht ein analoges *ἔγκλημα* des Klägers gegenüberstellen lässt, wie wir nach β 7 *τοὺς κατηγοροῦντας μου πᾶσιν οἷς ἐγκαλοῦσιν ἐνόχους αὐτοὺς ὄντας ἀποδεῖξαι* erwarten. *Καθαρῷ μὲν . . . ἀσεβοῦσιν* (IV β 7) entspricht α 2 *ἀσεβεῖ μὲν περὶ τοὺς θεοὺς* und *ἀδίκως δὲ . . . γίγνονται* (β 7) den Worten *συγχεῖ δὲ τὰ νόμιμα τῶν ἀνθρώπων* (α 2). Allein wenn der Redner noch ein plus gegen die Kläger vorzubringen vermag, so kann dies seiner Rede nicht schaden, umsomehr als ein solcher Vorwurf mit jenen Worten nicht ausgeschlossen erscheint. Überdies tritt diese Beschuldigung am Schlusse umso kräftiger hervor, nicht nur deshalb, weil sich hiermit der Redner direct an die Richter wendet, sondern weil auch der Widerspruch zwischen dem Verhalten der Gegner und ihren angeblichen Grundsätzen aufgedeckt wird (α 4). Dieser Zusammenhang von *Καθαρῷ μὲν . . φονῆς εἰσι* mit der mit *ἐθέλω δὲ . . . ἀποδεῖξαι* gemachten Propositio und der Hinweis auf α 3 scheinen Pahle (Ant. or. 6) entgangen zu sein, als er, um eine größere Concinnität in jene Sätze zu bringen, conjicierte: *Καθαρῷ μέν μοι τῆς αἰτίας ὄντι φόνον ἐπικαλοῦντες τὰ νόμιμα συγχέουσι· ἀποστεροῦντες δέ με τοῦ βίου ὃν ὁ θεὸς παρέδωκέ μοι περὶ τὸν θεὸν ἀσεβοῦσιν· ἀδίκως δὲ θάνατον ἐπιβ. φονεῖς μου γίγνονται· ἀνοσίως δ' . . . ἀσεβείας αἴτιοι εἰσί.*

Von denselben Anschauungen scheint Ignatius (a. a. O. 162 bis 163) geleitet gewesen zu sein, als er theilweise im Anschlusse an Pahle und Blass die dreigliederige Periode in folgender Weise zu reconstruieren suchte: *καθαρῷ μέν μοι τῆς αἰτίας ὄντι φόνον ἐπιβουλεύοντες τά τε νόμιμα συγχέουσι φονεῖς τέ μου γίγνονται, ἀποστεροῦντες δέ με τοῦ βίου ὃν ὁ θεὸς παρέδωκέ μοι περὶ τὸν θεὸν ἀσεβοῦσιν. ἀδίκως δὲ θάνατον ἐπιβουλεύοντες, ἀνοσίως δὲ ἀποκτεῖναι ὑμᾶς με πείθοντες καὶ τῆς ὑμετέρας ἀσεβείας ⟨ὑπαίτιοι ὄντες⟩ αὐτοὶ φονεῖς εἰσί.*

Die Haltlosigkeit dieser Umstellungen und Änderungen zeigt sich insbesondere darin, dass in umgekehrter Aufeinanderfolge als durch α 2 gefordert wird, die menschlichen Satzungen den göttlichen vorangestellt werden und *φονεῖς εἰσι* im dritten Kolon nichts aussagt, was nicht schon durch *φονεῖς τέ μου γίγνονται* im zweiten Gliede gesagt worden wäre. Endlich bemerke ich, dass Blass unter Berufung auf V, 32 *αὐτοὶ* liest (*αὐτοὶ* codd.). Hängt *αὐτοὶ* nicht vielmehr in der Bedeutung „gleichfalls" mit *καὶ* zusammen? Vgl. Kühner, Gr. Gr. II, 1, B 468 n. 2.

IV γ 1 Hirschig (Philol. 9, 733) liest: ⟨δι'⟩ ἃ ἐκβάλλεσθαι ἄξιός ἐστι; die codices überliefern ἃ ἐκβ. ἄξιά ἐστι.

Wozu diese Änderung? frage ich. Nicht auf die Folge, welche die Rede für den Angeklagten haben sollte, sondern auf die Beschaffenheit derselben wird das Hauptgewicht gelegt. Denn die Folge konnte nur in seiner Freisprechung oder Verurtheilung bestehen (IV α 7, β 8, γ 7, δ 9), nicht aber darin, dass er, wie es an einer von Hirschig citierten Stelle bei Aischines (περὶ στεφ. 153) heißt, durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens von Seite der Zuhörer gestört oder unterbrochen wurde.

ἐκβάλλεσθαι steht im Gegensatze zu ἀνέχεσθαι. Der Kläger wundert sich, dass die Richter solchen Reden, statt sie mit Verachtung zurückzuweisen, noch Gehör schenken können; nur aus ihrem Bestreben, die Wahrheit zu ermitteln, sei ihre Aufmerksamkeit erklärlich und verzeihlich.

Für diese Deutung spricht die weitere Ausführung des Redners, in der mit sophistischer Färbung auf den vermeintlichen Widerspruch zwischen den Worten des Gegners und dem wirklichen Sachverhalte hingewiesen wird. Vgl. τὸν γὰρ ἄνδρα ὁμολογῶν τύπτειν τὰς πληγὰς ἐξ ὧν ἀπέθανεν, αὐτὸς μὲν τοῦ τεθνηκότος οὔ φησι φονεὺς εἶναι und ἡμᾶς δὲ τοὺς τιμωροῦντας αὐτῷ ζῶν τε καὶ βλέπων φονέας αὐτοῦ φησὶν εἶναι.

Zur Charakterisierung jener Stelle mögen noch der Anfang (τοῦτόν τε οὐ θαυμάζω ἀνόσια δράσαντα ὅμοια οἷς εἴργασται λέγειν) und das Ende (θέλω δὲ καὶ τὰ ἄλλα παραπλήσια ἀπολογηθέντα τούτοις ἐπιδεῖξαι αὐτόν) dieses Paragraphen, ferner die Worte τούτῳ μὲν οὖν πρέπει καὶ ταῦτα καὶ ἔτι τούτων δεινότερα λέγειν, τοιαῦτα δεδρακότι (γ 6), mit denen die Beweisführung abgeschlossen wird, herangezogen werden.

Hinsichtlich der Bedeutung des Verb. ἐκβάλλειν (= verschmähen) vgl. Plat. Polit. II, 377 C ὧν δὲ νῦν λέγουσι τοὺς πολλοὺς (sc. μύθους) ἐκβλητέον; Krit. 46 B τοὺς δὲ λόγους ... οὐ δύναμαι νῦν ἐκβάλλειν. Vgl. Maetzner a. a. O. 190.

Ignatius (a. a. O. S. 15) schlägt die Schreibung ἐκβάλλεσθαι ⟨οὐκ⟩ ἄξιά ἐστι vor, welche mit den Worten „quae non digna erant, quae proferrentur, quae labra, ut ita dicam, superlaberentur" erklärt wird. Diese Änderung und Erklärung ist aber ebensowenig begründet als der Hinweis auf Plat. Polit. V, 473 E ὦ Σώκρατες, τοιοῦτον ἐκβέβληκας ῥῆμά τε καὶ λόγον. Denn der Redner beklagt sich nicht darüber, dass die Richter etwas Geringfügiges oder Unbedeutendes hätten hören müssen, sondern dass die Art und Weise der Vertheidigung unerträglich und unverschämt gewesen sei. Dies geht aus den oben genannten Stellen γ 1 und γ 6 zur Genüge hervor.

IV γ 3 ὅσον αἱ χεῖρες τοῦ σιδήρου οἰκειότεραι τούτῳ εἰσι, τοσούτῳ μᾶλλον φονεύς ἐστιν. A. Bohlmann (a. a. O. 20) nimmt an dem Pron. τούτῳ Anstoß, weil in jenem Relativsatze ein Gedanke von allgemeiner Bedeutung zum Ausdrucke komme. „omnibus enim αἱ χεῖρες τοῦ σιδήρου οἰκειότεραί εἰσι." So wahr diese Be-

hauptung auch sein mag, so darf doch nicht übersehen werden, dass jener allgemeine Gedanke an unserer Stelle auf einen bestimmten Fall seine Anwendung findet und mit diesem zu einem Gedanken verschmolzen ist. Denn die hypothetische Periode *εἰ δὲ ταῖς χερσὶν ἀπέκτεινε καὶ οὐ σιδήρῳ . . . τοσούτῳ μᾶλλον φονεύς ἐστιν*, in welche jener Relativsatz zur Begründung der Apodosis eingeflochten ist, lässt keine andere Beziehung als auf den vorliegenden Fall zu. Sie ist die Antwort auf die Worte des Gegners, mit denen er β 2 sein Vorgehen in folgender Weise entschuldigt hatte *ταῖς δὲ χερσὶ τυπτόμενος ὑπ' αὐτοῦ, ταῖς χερσὶν ἅπερ ἔπασχον ἀντιδρῶν, πότερα ἂν ἠδίκουν;*

IV γ 4 *τοῦτον γὰρ βουλευτὴν τοῦ θανάτου φησὶ γενέσθαι.* Jernstedt erklärt in seinen observ. Ant. (S. 18) das verb. *φησὶ* für überflüssig. In seiner Ausgabe geht er über diese Bemerkung mit Stillschweigen hinweg. Es lässt sich nicht bestreiten, dass wir, wenn wir die Worte *τοῦτον . . . γενέσθαι* als Fortsetzung der orat. obl. (*ἐτόλμησε δὲ εἰπεῖν ὡς . . .*) auffassen, wie dies IV γ 2 der Fall ist (vgl. *τὸν γὰρ ἄρξαντα . . . ἀποθανόντα*), das verb. *φησὶ* entbehren können. Allein deshalb braucht dieses Wort dem Verfasser der Tetr. nicht abgesprochen zu werden, selbst dann nicht, wenn wir dieselben Worte in der vorangehenden Rede des Vertheidigers nicht klar (diserte) nachzuweisen imstande sind (vgl. IV β 5—6).

Wir wissen aus einer früheren zu III δ 4 (s. v. *κακῶς ἀκούειν . .*) gemachten Bemerkung, dass es dem jeweiligen Redner nicht immer darum zu thun ist, die Worte, welche sein Vorgänger gesprochen, in derselben Form zu wiederholen, sondern dass er sie bisweilen nach seinem Zwecke so gestaltet, dass auch der Gedanke darunter eine dem Redner entsprechende Form annimmt. Dies ist an dieser Stelle besonders der Fall. Der Geklagte hatte nicht behauptet, dass der Anfänger *φονεύς*, sondern *αἴτιος τοῦ θανάτου* sei und dies nicht, weil er *βουλευτὴς τοῦ θανάτου*, ihm nach dem Leben getrachtet, sondern weil er mit der Schlägerei den Anfang gemacht habe. Vgl. *ὅτι διὰ τὸν ἄρξαντα αἱ πληγαὶ γενόμεναι τοῦτον αἴτιον τοῦ θανάτου καὶ οὐκ ἐμὲ ἀποφαίνουσιν ὄντα* β 6. Das letztere hatte auch der Kläger γ 2 zugestanden. Hier (γ 4) werden die Worte des Gegners nicht nur übertrieben, sondern auch entstellt. Der Angeklagte hatte alle Schuld an dem Tode des Alten auf diesen selbst geschoben, indem er darauf hinweisen konnte, dass jener die Schlägerei begonnen hatte, mochte dies nur aus Missgeschick (*ἀτυχία*) oder infolge seiner eigenen Unbesonnenheit (*ἀβουλία*) geschehen sein (vgl. β 6). Diese *ἀβουλία* aber, welche der Angeklagte auf den Beginn der Schlägerei angewandt wissen wollte, bezieht der Redner auf die Folge derselben, d. i. auf den hierdurch eingetretenen Tod. Statt daher zu sagen *τοῦτον γὰρ ἀβουλίᾳ φησὶ ἄρξαι τῆς πληγῆς* spricht er vor dem unbefangenen Zuhörer *τοῦτοι γὰρ βουλευτὴν τοῦ θανάτου φησὶ γενέσθαι.*

Nur durch dieses Taschenspielerstückchen ist es ihm anscheinend möglich geworden, den Gegner mit seinen eigenen Waffen zu bekämpfen. Eine ähnliche Beweisführung zeigt sich uns III γ 5, verglichen mit β 3 und 5.

IV δ 3 *κοινοῦ δὲ τοῦ τεκμηρίου ἡμῖν ὄντος τούτῳ τῷ παντὶ προέχομεν.*

Ich bin gleich Jernstedt (a. a. O. 10) der Meinung, dass *ἡμῖν* aus den von ihm angegebenen Gründen zu streichen ist. Hiermit entfällt auch Blass' Conjectur, welche in der Einschiebung der Copula *καὶ* zwischen *ὄντος* und *τούτῳ* besteht. Ebensowenig möchte ich der von Sauppe vorgeschlagenen Umänderung *τούτῳ* in *τούτου* beipflichten, noch mit Pahle (Ant. or. 6) nach *κοινοῦ δὲ* das Pronomen *ἐκείνου* einschalten. Muss es schon befremden, dass mit *ἐκείνου* auf das unmittelbar vorangehende *τεκμήριον* hingewiesen werden soll, wo der einfache Artikel genügt (*τοῦ τεκμηρίου*), so kann in *τούτῳ* noch weniger an einen Gegensatz zu diesem *τεκμήριον* gedacht werden, da es nicht möglich ist, mit Pahle in *τοῦτο τὸ τεκμήριον* eine Beziehung auf die folgende Zeugenaussage zu suchen, nachdem die *μαρτυρία* überall wohl dem *τεκμήριον* gegenüber-, nie aber gleichgestellt oder untergeordnet wird.

Wir haben in *τούτῳ* einen Hinweis auf das, um was es sich vor allem handelt (vgl. δ 2), d. i. um die endgiltige Entscheidung der Frage, welcher von beiden die Schlägerei begonnen hat. (Vgl. Maetzner a. a. O. 193.)

Der Gedanke, welcher der Stelle zugrunde liegt, lässt sich in folgender Weise umschreiben: „Der vom Kläger gebrauchte Wahrscheinlichkeitsbeweis kann bezüglich des Beginnes der Schlägerei nach beiden Richtungen gedeutet werden. Nimmt man jedoch noch die Zeugenaussagen hinzu, so sind wir hierin in jeder Hinsicht vor dem Gegner im Vortheile.“ *οἱ γὰρ μάρτυρες τοῦτόν φασιν ἄρξαι τῆς πληγῆς.* Über die Dative *τούτῳ* und *τῷ παντὶ* vgl. Maetzner a. a. O. 193.

IV δ 3 *καὶ τῶν ἄλλων ἁπάντων* (*τῶν* BK.) *κατηγορουμένων ἀπολύεται τῆς αἰτίας* codd. Fuhrs Emendation *κατηγορημένων* ist zweifellos. Vgl. IV δ 9 *ὡς μὲν οὐδενὶ ἔνοχος τῶν κατηγορημένων ὁ διωκόμενός ἐστιν;* II β 10 *ἃ κατηγόρηταί μου;* δ 10 *πάντων δὲ τῶν κατηγορηθέντων;* V 7 *περὶ δὲ τῶν κατηγορημένων.* Dagegen ist die überlieferte Wortstellung *ἁπάντων ⟨τῶν⟩ κατηγ.* nicht aufzugeben und mit Jernstedt (a. a. O. 19) *κατηγ. ἁπάντων* zu schreiben. Vgl. II δ 10. Jernstedt conjiciert des weiteren *ἀπολυόμεθα* für *ἀπολύεται.* Der Plural *προέχομεν* (IV δ 3), der zu diesem Zwecke von Jernstedt zur Vergleichung herangezogen wird, ist im Munde des Vertheidigers und Freundes des Angeklagen berechtigt (vgl. *ἡμῖν δὲ τοῖς φίλοις..., ἡμῖν, οἷς μέγ.* IV δ 1). *ἀπολυόμεθα* ist zwar nicht unmöglich, wenn wir uns den Vertheidiger mit seinem Clienten als eins denken wollen, setzt aber ein gewisses Pathos des Redners voraus (vgl. III β 8, 9, 11; δ 10, γ 9, 11), von dem an dieser Stelle, wie in der ganzen Rede nur wenig zu merken ist. Die Änderung scheint mir nicht nothwendig zu sein, zumal der Zuhörer bezüglich der Wahl des in *ἀπολύεται* liegenden Subjectes gar nicht im Zweifel sein konnte. Vgl. IV δ 2 *τοῦτον τὸν ἄρξαντά φησιν εἶναι;* 6 *ὡς δὲ ... ἠμύνετο;* 7 *εἰ δὲ ... ἠμύνετο.*

IV δ 5 bieten A und die Vulgata die Lesart *καὶ τῆς ἑαυτοῦ καὶ τῆς ἐκείνου ἁμαρτίας ⟨αἴτιος ὢν⟩ δίκαιος φονεὺς εἶναί ἐστιν. αἴτιος ὢν* add. Mtzr.

Ich erkläre mich mit Jernstedt (Ant. or. ed. XXXIV) vollkommen einverstanden, wenn er die Worte *καὶ τῆς ἑαυτοῦ*, welche in N fehlen, als am unrechten Orte stehend bezeichnet, kann aber nicht glauben, dass sie durch einen glücklichen Zufall ausgefallen sind, da sie deutlich den Interpolator in N verrathen (vgl. Bienwald, De Crippsiano et Ox. ... codd. 1889, 17). Denn von einer *ἁμαρτία* dessen, welcher *διὰ τὴν ἑαυτοῦ ἀκολασίαν πάντα δρῶν καὶ πάσχων* (δ 5), *ὑβρίζων καὶ παροινῶν πάντ' ἔδρα καὶ οὐδὲν ἠμύνετο* (δ 6), *ἑκουσίως πάντα δράσας* (δ 8), ist in δ nicht die Rede und kann nicht die Rede sein. Vielmehr soll an vorliegender Stelle (δ 5) nachgewiesen werden, dass die Verantwortlichkeit für *τὸ ἁμάρτημα*, welches allenfalls dem Jünglinge noch vorgeworfen werden konnte, nur der Alte zu tragen habe. Dieser Gedanke kommt nur durch die Lesart des cod. N. zum Ausdrucke. Graffunder, der es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheint, den cod. A, in dem er die Grundlage für die Textgestaltung erblickt, in jeder Richtung gegen N in Schutz zu nehmen, sieht sich, um unsere Stelle für A zu retten, zu der sonderbaren Erklärung veranlasst (a. a. O. 18) „Nec aliter vix carere possumus IV δ 5 verbis *καὶ τῆς ἑαυτοῦ* propter ipsam gravitatem in illis sitam, quamquam libenter concedo, sine illis sententiam aliquo modo plenam esse". In jenen Worten soll gravitas liegen und doch der Gedanke darunter leiden!

Jernstedt schreibt (a. a. O. 19) statt des von Maetzner vorgeschlagenen *αἴτιος ὢν* — *αἴτιος γενόμενος* (vgl. IV γ 2, III γ 10). Dass auch *αἴτιος ὢν* möglich ist, bezeugt IV β 6 *τοῦτον αἴτιον... ὄντα;* III δ 10.

V 2 *οὗ μὲν γάρ με ἔδει κακοπαθεῖν τῷ σώματι μετὰ τῆς αἰτίας τῆς οὐ προσηκούσης, ἐνταυθοῖ οὐδέν με ὠφέλησεν ἡ ἐμπειρία.* codd. Graffunder (a. a. O. 56—57) liest: *ἐνταυθοῖ οὐδέν με ὠφέλησεν ⟨ἂν⟩ ἡ ἐμπειρία.* Dies ist, wie ich überzeugt bin — und ich habe diese Überzeugung unabhängig von Graffunder gewonnen —, die einzig mögliche Schreibung (*ἀπειρία:* Sauppe, Quaest. Ant. 16), wollen wir nicht Ant. nach der Überlieferung einen Gedanken unterschieben, welcher der Dialectik des Redners nicht sonderlich zur Ehre gereichen würde. In dem Satze *ἐνταυθοῖ* — *ἐμπειρία* wird ein *ἂν* vermisst, mögen wir dies nach *οὐδὲν* oder nach *ὠφέλησεν* einschieben. Mit der von Graff. gegebenen Begründung kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Eine Steigerung der Gedanken von der Art, dass dem Redner sogar (atque etiam in carcere omnino non potuisset auxilium afferre) die *ἐμπειρία* im Kerker nichts hätte nützen können, selbst wenn er sie besaß (etiamsi habuissem), kann ich in den Worten nicht finden; denn in dem Kerker konnte er von der *ἐμπειρία* überhaupt keine Hilfe erwarten.

Graff. hat den Zusammenhang mit dem zweiten Theile der Periode (*οὗ δέ με δεῖ σωθῆναι ... ἀδυναμία*) nicht beachtet und nicht bedacht, dass die griechischen Redner mit Vorliebe zwei

Gedanken parataktisch nebeneinander stellen, statt sie nach den Gesetzen der Logik in das Verhältnis der Über- und Unterordnung zu bringen. Der Redner spricht im Beginne seiner Rede den Wunsch aus, dass er in seinem großen Unglücke die Gewalt der Rede und die Kenntnis im Processverfahren besitzen möchte. Denn diese *ἐμπειρία* würde, falls sie auch im Kerker keinen Nutzen gebracht hätte, doch vor Gericht seine Rettung gewesen sein; statt dessen *βλάπτει ἡ τοῦ λέγειν ἀδυναμία*. Dies ist zugleich der Sinn der ersten zwei Paragraphen dieser Rede. Eine andere Deutung scheint mir gesucht, wenn nicht unmöglich zu sein. Vgl. Spengel, Rh. M. 17, 177; A. Bohlmann, Ant. de caed. Her. or. Liegn. 1886, 232.

V 3 *πολλοὶ μὲν γὰρ* (N) *ἤδη τῶν οὐ δυναμένων λέγειν ἄπιστοι γενόμενοι τοῖς ἀληθέσιν, αὐτοῖς τούτοις ἀπώλοντο, οὐ δυνάμενοι δηλῶσαι αὐτά· πολλοὶ δὲ τῶν λέγειν* (*δυναμένων* A corr.[2]) *πιστοὶ γενόμενοι τῷ ψεύδεσθαι, τούτῳ ἐσώθησαν, διότι ἐψεύσαντο.* codd.

Dobree (advers. 1874, 148) unterzieht die Überlieferung einer strengen Kritik. *οὐ δυνάμενοι δηλῶσαι αὐτά* und *διότι ἐψεύσαντο* werden getilgt. Jernstedt und Herwerden sind seinem Beispiele gefolgt. Infolge dieser Änderung konnte auch *τοῖς ἀληθέσιν, αὐτοῖς τούτοις* nicht mehr standhalten und musste den Conjecturen *τῷ ἀληθεύειν* (Taylor) und *αὐτῷ τούτῳ* (Dobree) weichen.

Herwerden glaubte noch ein übriges thun und ⟨*αὐτῷ*⟩ *τούτῳ ἐσώθησαν* in Vorschlag bringen zu müssen, obwohl dies bereits Baiter gethan hat.

Allen diesen Veränderungen fehlt nach meinem Dafürhalten jede Berechtigung. Wir können die von Dobree beanständeten Worte nicht entbehren. Sie bilden zwei sich entsprechende Theile der zweigliedrigen Periode und gehören zum Ganzen (vgl. Spengel, Rh. Mus. 17, 177). Denn nicht die Wahrheit an sich ist es, weshalb ein Mensch keinen Glauben findet und seine Sachen vor Gericht gefährdet; ihm fehlt die nothwendige Beredsamkeit (*τῶν οὐ δυναμένων λέγειν*, V 2, vgl. 1), die es ihm möglich machen würde, diese in der gewünschten Weise zur Darstellung zu bringen (*οὐ δυνάμενοι δηλῶσαι αὐτά*) und ihr dadurch zum Siege zu verhelfen.

Ebenso findet ein gewandter Redner nicht deshalb Glauben, weil er lügt, sondern weil er seine unwahre Aussage in eine gefällige, gewinnende Form zu kleiden versteht. *τῷ ψεύδεσθαι* und *διότε ἐψεύσαντο* können sich daher nicht vollständig decken; es wäre dies eine unerträgliche Tautologie. Der zweite Gedanke *διότι ἐψ.* specificiert den ersten. Blass hat dies zuerst erkannt; seine Schreibung *διότι* ⟨*εὖ*⟩ *ἐψεύσαντο* beweist es. Indes will mir die Art der Ergänzung nicht gefallen; denn *εὖ* charakterisiert eine Thätigkeit oder einen Zustand von der Beschaffenheit, die man von ihnen verlangt. Man kann diese Bedeutung aus den Verbindungen mit den Verben *εἰδέναι* (I 7, 8, 11, 13, 28; V 52; VI 24 u. s. w.), *εἰκάζειν* (V 65, 66), *γνῶναι* (V 72), *βουλεύεσθαι* (V 71, 94), *φρονεῖν* (IV β 6) herauslesen. Dass mitunter auch *εὖ* mit den Wörtchen *ὀρθῶς* (V 72), *σαφῶς* (I 6), *σάφα* (VI 18) abwechselt und *κακῶς*

(V 76, vgl. IV β 6 ἀβουλίᾳ — εὖ φρονῶν) gegenübergestellt wird, spricht für meine Anschauung. Aus diesem Grunde kann sich εὖ mit ἐψεύσαντο nicht vertragen. Welches Wort ausgefallen ist, lässt sich schwer sagen; nicht πιστῶς (vgl. III γ 4, VI 26) oder δυνατῶς?

Baiter conjiciert ⟨αὐτῷ⟩ τούτῳ ἐσώθησαν; er glaubt damit nach dem vorausgehenden αὐτοῖς τούτοις der Concinnität Rechnung tragen zu müssen. αὐτοῖς τούτοις ist erklärlich; auf ihm liegt der Nachdruck (vgl. II β 13, I 6, 11; V 38, 84, 88). Darin liegt ja das Paradoxe, dass man gerade τοῖς ἀληθέσιν Gefahr läuft. Dagegen will mir die Nothwendigkeit von ⟨αὐτῷ⟩ τούτῳ (sc. τῷ ψεύδεσθαι) ἐσώθησαν nicht einleuchten. Denn nach dem Gedanken und der Concinnität kann ⟨αὐτῷ⟩ τούτῳ nur in dem unmittelbar vorausgehenden τῷ ψεύδεσθαι seine Beziehung finden. Nun ist es aber selbstverständlich, dass man, wenn man lügt, dies zumeist in der Absicht thut, um sich aus einer Verlegenheit zu befreien. Was soll aber diese ausdrückliche Hervorhebung mit ⟨αὐτῷ⟩ τούτῳ ἐσώθησαν, wenn damit nichts Unerwartetes ausgesagt wird? Die Überlieferung ist unanfechtbar. Auch darf man nicht vergessen, dass der Hauptgedanke nicht in dem zweiten Gliede dieser parataktisch gebauten Periode (πολλοὶ δὲ — ἐψεύσαντο), sondern in dem ersten (πολλοὶ μὲν γὰρ — δηλῶσαι αὐτά) zu suchen ist.

Nach dieser Darlegung entfällt für uns auch die Nothwendigkeit, behufs Aufrechterhaltung der Überlieferung zu einer solchen künstlichen Erklärung zu greifen, wie sie Pahle (a. a. O. 7) gegeben hat. In αὐτοῖς τούτοις einen Dativ der Gemeinschaft erblicken, heißt die Gleichartigkeit der Construction in den beiden gegenüberstehenden Gedanken leugnen, nicht davon zu reden, dass die Hyperbel, es sei mit den genannten Leuten auch die Wahrheit zugrunde gegangen, auch mit der Wahrheit in Conflict geräth. Denn die Lüge kann die Wahrheit wohl momentan verdunkeln und über ihre Verfechter triumphieren, die Wahrheit selbst bleibt bestehen und kann nie zugrunde gehen, weil sie in der unzerstörbaren Wirklichkeit wurzelt.

Dass auch Antiphon keine andere Ansicht hatte, geht am besten aus der folgenden Periode ἀνάγκη οὖν, ὅταν τις ἄπειρος ᾖ τοῦ ἀγωνίζεσθαι, ἐπὶ τοῖς τῶν κατηγόρων λόγοις εἶναι μᾶλλον ἢ ἐπ' αὐτοῖς τοῖς ἔργοις καὶ τῇ ἀληθείᾳ τῶν πραγμάτων (vgl. V 86 fgd.) hervor. Denn sie enthält im Wesen nichts, was nicht auch in der ersten Periode dieses Paragraphen gesagt worden wäre. Es wäre daher gefehlt, an eine Interpolation zu denken, da sich der Redner in einem Gemeinplatze eine derartige Fülle und Abschweifung erlauben konnte.

V 6 οὐ γὰρ μόνον τῶν λεγομένων ἀνάγκη ἐνθυμεῖσθαι codd.

Herwerden (Mnemosyn. n. s. 11, 209) will τῶν λεγομένων durch ein anderes Wort, durch τῶν γενομένων (vgl. ds. Ausg. d. Ant.), τῶν λελεγμένων oder τῶν λεκτέων ersetzt wissen.

Alle diese Conjecturen sind müßig. Die Überlieferung verträgt sich sehr gut mit dem Gedanken dieses Paragraphen (vgl. Wien. Stud. 1890, 165). Denn im Vorausgehenden ist weder von

irgend welchen Geschehnissen noch von der Rede des Anklägers oder von dem die Rede gewesen, was der weiteren Vertheidigung des Angeklagten vorbehalten ist. Dieser hatte vor allem von seiner *ἀδυναμία τοῦ λέγειν*, dem Mangel im rhetorischen Ausdrucke, gesprochen; nur darauf kann *τῶν λεγομένων* Bezug nehmen. Denn zu dem genannten Übel gesellt sich bei dem Redner noch die Befangenheit, die es ihm erschwert, neben dem gewählten, rechten Ausdrucke in jedem Augenblicke auch die möglichen Folgen seiner Worte genau zu erwägen, eine Sache, die um so schwieriger ist, als die Zukunft in der Verborgenheit liegt und mehr von dem Geschicke als von unserer Voraussicht (*πρόνοια*) abhängt.

V 7 *ὅταν ἔν τινι κινδύνῳ ὦσιν.*

Die Überlieferung scheint nicht fehlerfrei zu sein. Die Antithese und Anaphora des unmittelbar folgenden, chiastisch angereihten Gliedes *ὅταν δ' ἄνευ κινδύνων τι διαπράσσωνται* weisen auf den Ausfall eines *μὲν* hin. Vgl. Schäfer a. a. O. 33 u. Rosenthal a. a. O. 42. Wir lesen daher *ὅταν ⟨μὲν⟩ ἔν τινι κινδύνῳ ὦσιν.* Dieselben Gründe müssen für Jernstedt maßgebend gewesen sein, als er V 54 *διάφορον ⟨μὲν⟩* schrieb, und aus dem gleichen Grunde muss V 46 *καθ' ὅ τι δ' ἂν ὑμεῖς* in *καθ' ὅ τι μὲν ἂν ὑμεῖς* umgewandelt werden. Das Verderbnis mag unter dem Einflusse des eine Zeile tiefer stehenden *καθ' ὅ τι δ' ἂν* geschehen sein. Die von Schäfer (a. a. O. 28) angegebenen Stellen V 65, 68 lassen sich damit erklären, dass *δὲ* nicht einen adversativen Gedanken einleitet, sondern den mit dem ersten *εἰ* eingeleiteten Gedanken fortsetzt.

I 11, 16, 19; II α 2; V 70, 77, 94; VI 15, 29 fehlt allerdings auch das adversative *μέν*; alle diese Stellen haben jedoch die Eigenthümlichkeit miteinander gemein, dass *δὲ* nach einem Pronomen oder nach einem Artikel zu stehen kommt, ohne dass der Gegensatz durch Wiederholung des betonten Wortes wie in der oben angegebenen Stelle besonders markiert werden würde. Ich glaube daher, dass III γ 3 Herwerdens Vorschlag (Mnemos. 11, 205) *ἀνοσίων ⟨μὲν⟩ ἔργων ... ὁσίων δὲ* infolge der Paronomasie der Gegensätze Beachtung verdient. Dagegen wird man VI 8, 5—6 der Antithese *ἡγοῦμαι γάρ μοι τιμὴν ... τοῖς δὲ κατηγόροις* codd. dadurch am besten gerecht, dass man, wenn auch nicht gerade *ἐμοὶ ⟨μὲν⟩*, so doch mindestens *ἐμοὶ* (vgl. VI 27, 29, 31, 32 u. s. w.) für die Überlieferung einsetzt.

V 21 *καὶ πρῶτον μὲν αὐτὰ ταῦτα σκοπεῖτε, ὅτι μὴ προνοίᾳ μᾶλλον ἐγίγνετο ἢ τύχῃ* codd.

Die Construction *σκοπεῖτε, ὅτι μὴ — ἐγίγνετο* ist einzig in ihrer Art. Mit der Entschuldigung Rosenthals (a. a. O. 36), dass der attische Dialekt zur Zeit des Antiphon noch im Werden und an keine festen Regeln gebunden war, ist wenig geholfen. Ebenso geht es nicht an, in dem analogen Gebrauche von *σκοπεῖν* (*σκοπεῖσθαι*) mit *ὅπως μὴ* eine Erklärung unserer Stelle zu suchen. Vgl. Kühner a. a. O. II², 747. Das Imperfect. *ἐγίγνετο* und der

Gedanke lassen diese Deutung nicht zu. Denn die Richter sollen nicht überlegen, was geschehen soll, sondern die Beschaffenheit des Geschehenen einer Beurtheilung unterziehen.

Maetzner schreibt ὅτι οὐ προνοίᾳ μᾶλλον —, bedenkt aber nicht, dass er dadurch mit der folgenden Begründung unseres Satzes in Widerspruch geräth. Denn welcher Sinn könnte den Worten οὐ προνοίᾳ μᾶλλαν ἐγίγνετο ἢ τύχῃ zugrunde liegen? Doch nur der, dass die in den Paragraphen 20 und 21 erzählten Ereignisse (vgl. αὐτὰ ταῦτα σκοπεῖτε) in nicht geringerem Grade mit Vorbedacht als infolge eines Zufalles eingetreten sind, ein Gedanke, den weder die ganze Beweisführung des Angeklagten (vgl. V 57) noch die Begründung (vgl. οὔτε γὰρ πείσας §§ 21—22 incl.) der in den obigen Worten liegenden Behauptung vertragen. Vgl. zu οὐ, οὐδὲν μᾶλλον ἢ III δ 5, 6; IV δ 2, 4, 9; V 23; VI 10). Derselbe Einwand muss gegen Jebbs Conjectur ὅτι ⟨οὐ τῇ ἐ⟩μῇ προνοίᾳ μᾶλλον — geltend gemacht werden. Denn dem Redner kann nichts, nicht die Mitreise des Herodes, nicht die Landung bei Methymna, nicht das Übersteigen in das bedeckte Fahrzeug in dem Sinne der Klage zur Last gelegt werden, da sich dies alles ohne sein Zuthun und seine Veranlassung (προνοίᾳ 21, ἀπὸ παρασκευῆς 22; vgl. VI 19) ereignet hat; die τύχη (21), ἀνάγκη (22) hat es verschuldet. Dem Gedanken kommt Jernstedts Vorschlag (a. a. O. 22) εἰ προνοίᾳ — sehr nahe. Hartman (Studia Antiph. 1882, 12) und Ad. Bohlmann (Antiphont. 23) gehen mit der Schreibung εἴ τι einen Schritt weiter. Als Nominativ ist τι nicht haltbar (vgl. Ad. Bohlmann, Ant. de caed. Herod. or. 32), denn dem Redner war wenig geholfen, wenn ein Ereignis (τι) und nicht die ganze Reihe der §§ 20—21 geschilderten, zusammentreffenden Handlungen eine Folge des Zufalls gewesen ist. Jenes Wörtchen ließe sich allenfalls als Accusativ („in irgend einer Beziehung") rechtfertigen. Sollte nicht statt dieser Conjecturen ὅ τι ⟨τῇ⟩ προνοίᾳ μᾶλλον ἐγίγνετο ἢ ⟨τῇ⟩ τύχῃ (vgl. V 6) allen Forderungen gerecht werden? Überleget zunächst, inwieferne, wie so eben dies (d. i. die bisher §§ 20—21 geschilderten Ereignisse) mehr mit Bedacht als infolge des Zufalls geschehen ist." Die Gegner behaupten, dass alles προνοίᾳ erfolgt sei (vgl. V 57). Dem Redner schwebt die entgegengesetzte Behauptung als Antwort vor Augen. Sie wird, weil für ihn selbstverständlich, nicht direct ausgesprochen, sondern sofort mit οὔτε γὰρ πείσας ... begründet.

Zu ὅ τι vgl. Thukyd. I 90; Xenoph. Anab. III, 1, 40. Vgl. Kühner, Griech. Gr. II², S. 267.

V 36—38 φέρε γὰρ δὴ ποτέρῳ νῦν χρήσονται τῶν λόγων; — εἰς τὸ ἀληθὲς καταστῆναι.

§ 35 heißt es, dass es den Klägern zunächst um die erste Aussage auf der Folter zu thun war, deshalb wurde der Sclave, um die zweite Folterung in Gegenwart des Angeklagten unmöglich zu machen, beseitigt. Die Klage und Rede der Kläger fußen auch in erster Linie auf dieser Aussage. Vgl. V 26, 34, 39, 52. Wozu also die an der Spitze des bezeichneten Absatzes (§ 36) stehende rhetorische Frage und wozu das Futurum χρήσονται?

Polack (a. a. O. 41) findet zwar auch das Futurum bedenklich, meint aber, dass sich der Redner vielleicht in einer Anwandlung von Entrüstung die Zeit habe vergegenwärtigen wollen, in der die Gegner jenen Plan gefasst haben. Der Hinweis auf I 8 ist verfehlt. Dort hatte der Vertheidiger noch nicht gesprochen (vgl. I 6, 8, 21, 23); daher konnte sich auch der Kläger recht gut der Verbindung *εὔορκα ἀντομωμοκὼς ἔσται* bedienen, wollte er damit einen dauernden Zustand in der Zukunft zum Ausdrucke bringen. Desgleichen vermag ich in der ganzen fraglichen Stelle keine Spur einer Entrüstung zu entdecken. Es wird untersucht, welche von den beiden Aussagen einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit für sich habe. Sollte demnach eine Conjectur statthaft sein, so würde ich vor allem *χρὴ πιστεύειν* empfehlen. Vgl. II β 7; V 12, 34, 50, 52, 55, 84 (V 28) u. s. w.

Für alle Fälle ist jene Frage, beziehungsweise Untersuchung aus mehr als einem Grunde auffallend. § 36 ist der Inhalt der beiden Aussagen fixiert (*ὅτ' ἔφη με εἰργάσθαι τὸ ἔργον ἢ ὅτ' οὐκ ἔφη*). Das war bisher nicht geschehen. Während sich der Redner §§ 31—36 einfach darauf beschränkt, jene Aussage als wahr oder unwahr zu bezeichnen, geht er erst § 39 fgd. auf die Beurtheilung des Inhaltes und Charakters der nach der Folter gemachten Aussage ein. Vgl. 42, 49, 51. Nachdem er uns mit der wahren Gestalt derselben bekannt gemacht hat, wird sie in ihrem Verhältnis zu den Mittheilungen des Sclaven vor und nach der Folter unter nochmaliger Betonung der beide Aussagen charakterisierenden Umstände (41—42; vgl. 31—36), in ihrem Verhältnisse zu der Aussage des Freien (42) und schließlich nach ihrem Inhalte einer eingehenden Würdigung und Prüfung unterzogen. Jene fragliche Untersuchung erscheint auf diese Weise überflüssig. Sie ist auch an unrechter Stelle angebracht; denn sie beeinträchtigt den Zusammenhang inhaltlich zu einander gehöriger Gedanken.

Das § 31—36 geschilderte Verfahren der Gegner wird nämlich 36 fgd. nach drei Seiten beleuchtet. 1. Hätten die Gegner, wenn es ihnen wirklich um die Überführung des Redners zu thun war, den Sclaven nicht tödten, sondern der Gegenpartei zur Folterung übergeben sollen (36 *ἐχρῆν — μὴ ἀποκτεῖναι*). 2. Steht die Tödtung des Sclaven im Gegensatze zu dem sonstigen Vorgehen in ähnlichen Lagen (38 *καὶ οἱ μὲν ἄλλοι — ἠφάνισαν*; vgl. 34, 36), und sprechen 3. die Tödtung und Zurückweisung der Freunde gegen die Kläger (38 *καὶ εἰ μὲν ἐγὼ — ᾐτιῶντο*; vgl. I 11; VI 17). Der Redner begnügt sich hier damit, das Verfahren der Gegner als unklug zu bezeichnen. § 46—49 geht er einen Schritt weiter, indem er die Tödtung des Sclaven als einen Act der Willkür und Gesetzlosigkeit brandmarkt. Die Aussagen des Sclaven werden jedoch in den genannten drei zusammengehörigen Gedanken mit keinem Worte berührt.

Man wird mir daher zugeben, dass die Untersuchung über die Qualität derselben an jenem Orte nicht nur unbegründet ist, sondern sogar den Gedankenfaden zerreißt. Zu diesen Bedenken gesellen sich noch andere Schwierigkeiten in der sachlichen und sprachlichen Erklärung dieser Stelle. So ist es unwahrscheinlich,

dass der Sclave in der Hoffnung auf Rettung (σωθῆναι) die Wahrheit gestanden habe (37). Denn dem Sclaven musste wohl bekannt sein, dass ein solches dem Interesse der Kläger, seiner Herren, zuwiderlaufendes Geständnis nicht geeignet war, seine Lage zu verbessern. Oder was hätte ihm in diesem Falle die Anwesenheit der Angeklagten geholfen? Der Angeklagte hätte die Tödtung ebensowenig verhindern können, als es in seiner Macht lag, einen athenischen Bürger wegen jener That gerichtlich zu belangen, er, der ein Fremder war und in Athen unter der Anklage des Mordes stand.

Im übrigen steht jene Bemerkung im directen Widerspruche mit anderen Äußerungen des Redners; denn der Sclave hat seine Äußerung auf der Folter nicht deshalb zurückgenommen, weil er noch auf Rettung hoffte, sondern weil er die Überzeugung gewonnen hatte, dass er verloren sei (vgl. V 33, 4!), mochte er sich dabei von dem Gefühle der Reue (V 41) oder dem der Rache gegen seine Mörder leiten lassen. Noch eins!

Der Verbindung *τοὺς δὲ προτέρους λόγους τοὺς κατεψευσμένους ἦσαν οἱ ἀφανιοῦντες* 37 lässt sich durch keine Interpretationskunst ein Verständnis abgewinnen. Wir vermögen dies weder, wenn wir *ἀφανίζειν* in der Bedeutung von „verheimlichen oder vernichten, beseitigen" gelten lassen wollten (vgl. I 8; V 52, 56), noch wenn wir diesem Verbum die Bedeutung von „entstellen" zusprechen würden. Vgl. Dobree a. a. O. 149; Maetzner a. a. O. 220. Die Verheimlichung lag weder im Interesse noch in der Absicht der Kläger, da sie ja vor allem diese Aussage ihrer Klage zugrunde gelegt hatten. Vgl. V 31—33, 52. Die zweite Bedeutung lässt sich weder bei Antiphon (vgl. V 26, 27, 38, 45, 68; II *γ* 1) noch meines Wissens bei einem anderen griechischen Schriftsteller nachweisen. Selbst die Möglichkeit dieser Bedeutung zugegeben, spricht der in jenen Worten liegende Gedanke allen Gesetzen der Logik Hohn. Vgl. Ad. Bohlmann, Ant. de caed. Her. or. 37; Ignat. a. a. O. 103 „in veritatem redigi". Die Lüge ist die Negation der Wahrheit (III *γ* 3; V 32; VI 18), bleibt immer, ob sie jetzt größer oder geringer ist (vgl. V 39. Maetzner a. a. O. 220), Unwahrheit und kann nur widerlegt werden (vgl. V 19, VI 14). Maetzners Erklärung (vgl. a. a. O. 220), die Kläger haben es unmöglich machen wollen, dass die von ihnen entstellte Lüge (vgl. V 39) auf ihre ursprüngliche Form zurückgeführt werde, muss im Hinblicke auf die Verbindung von *ἡ ἀλήθεια* (*τὸ ἀληθές*) mit *πραχθέντων* (II *δ* 1, III *β* 10, *γ* 3; V 72; I 6, 13), auf die Parallelstellung von *τὸ γεγενημένον* und *τὸ δίκαιον* (*τὰ δίκαια*; vgl. V 25, 87; VI 26) und die Gegenüberstellung der Wahrscheinlichkeit (*εἰκότα* II *β* 7) als der Grundbedeutung dieses Wortes widerstreitend angesehen und daher als ausgeschlossen betrachtet werden, abgesehen davon, dass die Feststellung der ursprünglichen Form jener Aussage, wie sie V 39 auch wirklich erfolgt, für den wahren Sachverhalt und den Kläger selbst von keinem Belang ist. Wir finden es demnach auch erklärlich, dass der Redner § 39 über diesen Punkt flüchtig hinweggeht.

Die in der Verbindung *τοὺς δὲ προτέρους λόγους τοὺς κατεψευσμένους ἦσαν οἱ ἀφανιοῦντες ὥστε μηδέποτε εἰς τὸ ἀληθὲς κατα-*

στῆναι liegende Ungereimtheit wird auf diese Weise nicht behoben, auch dann nicht, wenn wir *ἦσαν οἱ ἀφανιοῦντες* nach *καταστῆναι* lesen (vgl. Sauppe, quaest. Antiph. 17; Hartmann a. a. O. 14) und ein *αὐτὸν* anstückeln wollten. Vgl. Herwerden, Mnemos. 11, 212. Die auffallende Umschreibung *ἦσαν οἱ ἀφανιοῦντες* = *ἠφάνισαν* (V 38) = *ἀπέκτειναν* (V 34, 36) und der Gebrauch des Futurums bleiben bestehen.

Jene Leute waren jedermann bekannt und werden wiederholt genannt, es waren dies die Kläger; ebenso war die That bereits geschehen. Durch Hemsteges Vorschlag (a. a. O. 80) für *ἀφανιοῦντες* — *βεβαιώσοντες* und für *καταστῆναι* — *μεταστῆναι* einzusetzen, werden die angegebenen Schwierigkeiten und Bedenken nicht behoben. Worin soll übrigens das *βεβαιοῦν* der früheren Aussage bestehen? Die Antwort darauf ist uns der holländische Gelehrte schuldig geblieben. Kurz, alles drängt uns zu dem Gedanken, dass der besprochene Abschnitt unserer Rede fremd und als ein Einschiebsel einer späteren Zeit anzusehen ist.

ἐχρῆν μὲν γὰρ . . . μὴ ἀποκτεῖναι (36) findet in 38 *καὶ οἱ μὲν ἄλλοι . . .* seine Fortsetzung. Dass sich auch sonst in den Text der erhaltenen Reden des Antiphon größere Interpolationen eingeschlichen haben, ist von mir an einer anderen Stelle nachgewiesen worden. Vgl. zu IV *γ* 4 d. Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1884, S. 97 fgd. und zu VI 4—5 „Wien. Studien“ 1890, S. 182 fgd.

V 73 appelliert der Redner an das Mitleid der Richter und ruft ihre Macht an, die sie in den Stand setzt, den Unschuldigen den Klauen seiner ungerechten Gegner zu entreißen. Ich habe dem letzten Gedanken die allgemeine Fassung gegeben, in der er § 80 entwickelt wird. § 73 hat er in der Anwendung auf einen besonderen Fall eine Einschränkung erfahren. *κρεῖσσον δὲ χρὴ γίγνεσθαι ἀεὶ τὸ ὑμέτερον δυνάμενον ἐμὲ δικαίως σῴζειν, ἢ τὸ ἐχθρῶν βουλόμενον ἀδίκως με ἀπολλύναι.* „Euere Macht, mich *δικαίως* zu retten d. i. freizusprechen, muss stärker sein als der Wille der Gegner, mich *ἀδίκως* zu vernichten.“ Mit der besonderen Form des Gedankens verträgt sich aber nicht *ἀεὶ* (*γίγνεσθαι ἀεὶ* N, *ἀεὶ γίγνεσθαι* A), das nur eine Berechtigung hätte, wenn jener Satz einen allgemeinen Charakter besäße. Wir haben es sonach mit einer Interpolation zu thun, die wir einem Missverständnisse verdanken und ausscheiden müssen, selbst wenn uns der Vorwurf gemacht werden sollte, dass dadurch die Zahl der bei Antiphon erhaltenen *ἀεὶ* noch mehr reduciert wird. Denn außer VI 4 = VI 2 bleiben uns nur noch V 50 zwei Stellen übrig, von denen jedoch auch die erste (*αὐτὸν ἀεὶ λόγον* N) als eine Glosse erklärt werden muss. Vgl. Cobet, Memos. 8, 283.

VI 17 *αἰτιῶνται δὲ οὗτοι μὲν ἐκ τούτων ὡς οὗτος ἐκέλευσε* (Bait.) *πιεῖν τὸν παῖδα τὸ φάρμακον ἢ ἠνάγκασεν ἢ ἔδωκεν· ἐγὼ δ' ἐξ αὐτῶν τούτων ὧν αἰτιῶνται οὗτοι ἀποφανῶ* (A) *ὅτι οὐκ ἔνοχός εἰμι·* codd.

Maetzner (a. a. O. 259) ist der Ansicht, dass mit *ὡς οὗτος* — *ἔδωκεν* die Worte der Kläger in ihrer ursprünglichen Form vor-

geführt werden. Diese Annahme verstößt gegen den sonstigen Gebrauch des οὗτος (vgl. Ignatius a. a. O. 137—138) und des ὡς (vgl. Gölkel, Beitr. z. Synt. des Verb. Passau, 1882, 41). Auch kann man Antiph. nicht eine solche Härte im Ausdrucke zumuthen, wie sie in der verschiedenen Bedeutung der unmittelbar aufeinander folgenden Pronomina οὗτοι und οὗτος gelegen ist. Dass die Überlieferung an unserer Stelle verderbt ist, wird wohl seit Sauppe (vgl. Symbol. S. 5) allgemein zugestanden, über die Verbesserung ist man noch nicht einig geworden. Sauppe ist, so scheint es mir, nicht nur in der Erkenntnis des Gedankens, sondern auch in der Reconstruction der Überlieferung der Wahrheit am nächsten gekommen. Er liest ὡς αἴτιος, ὅς. Mich nimmt es Wunder, dass Sauppe die Wiederholung des tiefer stehenden εἴ φασιν ἀδικεῖν — ἐγὼ οὐκ ἀδικῶ nicht beachtet und nicht bedacht hat, dass das erst an dritter Stelle gesetzte αἴτιον εἶναι, ἐγὼ οὐκ αἴτιος nur eine Änderung im Ausdrucke bezwecken soll.

Fuhr (οὗτος ἔνοχος ὅς, animadv. in or. Att. 1877, 29), Jernstedt (οὗτος ἔνοχός ἐστι τῷ φόνῳ, ὅς) und Blass (ὡς ἔνοχός ἐστι τῷ φόνῳ, εἴ τις; vgl. Herwerden Ant. or. tr.) haben wiederum die Antithese ὅτι οὐκ ἐνοχός εἰμι vor Augen gehabt, dabei aber übersehen, dass in der folgenden Periode καὶ εἴ φασιν ἀδικεῖν, εἴ τις ἐκέλευσεν u. s. w. die Worte der Kläger im einzelnen wiederholt und widerlegt werden. Gerade diese Worte geben den Schlüssel zur Wiederherstellung des Textes; denn sie haben die Schreibung αἰτιῶνται δὲ οὗτοι μὲν φάσκοντες ὡς ἀδικεῖ, εἴ τις ἐκέλευσε πιεῖν u. s. w. zur Voraussetzung. Die Nothwendigkeit des ἀδικεῖ folgt auch aus der öfteren Wiederholung dieses Wortes im Laufe der Rede. Vgl. VI 7, 9, 10, 18, 19, 32, 43, 46. Beachtenswert ist insbesondere VI 26 ὁ τὴν αἰτίαν ἔχων καὶ ἀδικῶν, ὡς οὗτοί φασιν — οἱ δ' αἰτιῶνται καὶ φάσκοντες ἀδικεῖσθαι.

Für den ersten Augenblick erscheint die allgemeine Form der αἰτία auffallend, man erwartet ὡς ἀδικῶ ἀναγκάσας πιεῖν τὸν παῖδα τὸ φάρμακον (VI 21). Von diesem Gedanken mag ein unglücklicher Emendator irregeführt worden sein und den ihm vorliegenden Text mit seinem Einfalle verschlechtert haben. Jene Schlussfolgerung ergibt sich jedoch aus der vor den Thesmotheten beschworenen Klage (VI 16 u. 21) und der allgemeinen Voraussetzung, ὡς ἀδικεῖ, εἴ τις ἐκέλευσε πιεῖν — ἔδωκεν.

Der Redner weist zunächst die Klage der Gegner im allgemeinen zurück, mit καὶ εἴ φασιν — ἔδωκα thut er dies im besonderen, indem er den hypothetisch-disjunctiven Obersatz (ὡς ἀδικεῖ — ἔδωκεν) in ebensoviele einfache hypothetische Urtheile zerlegt, als die Disjunction im Vordersatze jener Praemisse Glieder enthält.

Alle Anzeichen sprechen auch dafür, dass auch ὅτι οὐκ ἔνοχός εἰμι nicht fehlerfrei ist. Der absolute Gebrauch von ἔνοχος ist nur IV α 1 mit Recht verbürgt; es hat an dieser Stelle die Geltung eines Substantivums. Sonst findet es sich adjectivisch in prädiativer Stellung mit angeschlossenem Objecte. Vgl. IV α 4, 6, β 3, 7, δ 9; I 11; V 9, 85, 87; VI 4, 5, 46.

V 87 und VI 17 weichen anscheinend von dieser Regel ab. V 87 ist *τῷ ἔργῳ* entweder ausgefallen oder doch dem Sinne gemäß aus dem vorausgehenden und folgenden Satze leicht zu ergänzen. Anders verhält es sich VI 17. Wir vermissen *τῷ ἔργῳ* oder *τῷ φόνῳ*; vgl. VI 46. Die allgemeine Construction erheischt einen Dativ. Dieser Casus ist auch VI 46 nach Graffunders Vorschlag (a. a. O. 80) wiederhergestellt worden. Vgl. dagegen Ad. Bohlmann, Antiphontea 1872, 32—33.

VI 35 *καὶ αὐτοῖς ἐκ μὲν τῶν πεπραγμένων οὐδεμία ἦν ἐλπὶς ἀποφεύξεσθαι — τοιαῦτα ἄρ' ἦν τὰ ἠδικημένα — πείσαντες δὲ τούτους ἀπογράψεσθαι . . . ἡγήσαντο . . . ἁπάντων.* codd.

Baiter will *ἄρ'* in *γὰρ* umgewandelt und Hartman (a. a. O. 28) sogar gestrichen haben. Weder das eine noch das andere ist statthaft. Der Fehler liegt in *τοιαῦτα*. Bestehen *τὰ ἠδικημένα* in dem Unterschleife des Aristion und seiner Genossen — eine Deutung, die bisher üblich gewesen zu sein scheint —, so hängt doch ihre Verurtheilung nicht von dem Grade und der Art der Veruntreuung ab, da hierzu nur der Nachweis erforderlich ist, dass überhaupt ein derartiger Betrug stattgefunden hat. *τὰ ἠδικημένα* ist nicht mit dem vorausgehenden *τῶν πεπραγμένων* zu identificieren. Vgl. Ignatius a. a. O. 73. Die Bedeutung des zweiten Wortes wird ersichtlich, wenn wir *ἐκ μὲν τῶν πεπραγμένων οὐδεμία ἦν ἐλπὶς ἀποφεύξεσθαι* mit dem am Schlusse dieses Paragraphen stehenden *ταύτην σφίσιν ἔσεσθαι σωτηρίαν καὶ ἀπαλλαγὴν τῶν πραγμάτων ἁπάντων* vergleichen. *τῶν πεπραγμένων* wird dem Ausdrucke *τῶν πραγμάτων ἁπάντων* gleichgestellt und hat, wie die Parallelstelle II α 7 *ἤλπιζέ τε τάδε μὲν δράσας . . . ἀ π ο φ ε ύ ξ ε σ θ α ι τὴν γραφήν* lehrt, die Bedeutung von *γραφή*.

Was soll also die Parenthese und welcher Art sind *τὰ ἠδικημένα*?

VI 22—33 hören wir, dass das Verhalten der Kläger mit ihrer Klage im Widerspruche steht, da sie der *πρόκλησις* des Redners nicht nachgekommen sind, und dass sie dadurch selbst den Choregen von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen freigesprochen haben. Was konnte Philokrates, der noch bis zur Beerdigung des Knaben mit dem Sprecher friedlich verkehrte (34), zu jenem schweren Vorwurfe bewogen haben, wenn dies nicht der Tod des Bruders gewesen ist? Diese Frage mussten die Richter und Zuhörer aufwerfen.

Der Redner kommt ihr § 34 mit der Hypophora *τίνες οὖν ἦσαν οἱ πείσαντες αὐτούς; καὶ τ ί ν ο ς ἕ ν ε κ α [καὶ] πρόθυμοι ἐγένοντο πεῖσαι [αὐτούς]*; zuvor. Die Eisangelie war es, so lautet die Antwort, mit welcher der Redner den Aristion und Genossen vor dem Rathe des Unterschleifes beschuldigt hatte, und die Überzeugung der Angeklagten, dass sie der Verurtheilung nicht entgehen können. Dies war die Ursache, welche jene furchtbare Anklage gegen den Choregen im Gefolge hatte, und d i e s d a s V e r b r e c h e n, sagt er mit Hohn, dessen er sich schuldig gemacht hatte. Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, dass an *ἄρ'* nicht gerüttelt werden darf. Der Redner gibt uns in der Parenthese die gewünschte Ant-

wort auf den zweiten Theil der oben genannten Hypophora (*τίνος ἕνεκα...πεῖσαι*), jedoch nicht ohne in der Auswahl des Ausdruckes (*τὰ ἠδικημένα*) dem Philokrates einen Seitenhieb zu versetzen. Dagegen ist *τοιαῦτα* nicht haltbar.

Antiphon schrieb *ταῦτα ἄρ' ἦν τὰ ἠδικημένα*. Der Gegensatz zwischen *καὶ αὐτοῖς ἐκ μὲν τῶν πεπραγμένων* und *πείσαντες δὲ τούτους* ... ist nur ein äußerlicher. Der zweite Theil der antithetisch gebauten Periode enthält die Folge aus den vorausgegangenen Bedingungen.

VI 36 *ἐκεῖνοί τε ἐμοῦ τοῦ εἰσαγγείλαντος καὶ ἐπισταμένου τὰ πράγματα μὴ ἐπεξιόντος ῥαδίως ἔμελλον ἀποφεύξεσθαι* codd.

Die Aneinanderreihung der beiden Participialausdrücke *ἐμοῦ τοῦ εἰσαγγείλανους* und *ἐπισταμένου τὰ πράγματα* will mir nicht recht gefallen. Für sich genommen hat *ἐπισταμένου* keinen Sinn. Die Verbindung mit *τὰ πράγματα* ist aber bedenklich. Sind nämlich *τὰ πράγματα* der Unterschleif, welcher die *εἰσαγγελία* nach sich führte, dann erregt die ausdrückliche Bemerkung, dass dem Kläger die Veruntreuung nicht unbekannt war, an unserer Stelle Befremden, weil dies eine selbstverständliche Voraussetzung ist, ohne welche die Klage gar keinen Sinn gehabt hätte. VI 14, 22 konnte etwas derartiges wohl von den Zeugen gesagt werden; hier ist eine solche Bemerkung zwecklos, wenn sie nicht einfältig genannt werden soll.

καὶ ἐπισταμένου τὰ πράγματα ist eine Randbemerkung und aus Versehen oder Unwissenheit in den Text gerathen.

Zu dem absoluten *ἐπεξιόντος* vgl. II α 7. *τὰ πράγματα* könnte vielleicht als Object von *ἐπεξιόντος* noch gerettet werden. Vgl. I 11 oder die analoge Construction des Verbums *ἐπεξέρχεσθαι* I 6; II α 2; IV γ 6; VI 49. Zu V 48 vgl. Maetzner a. a. O. 221, 128 und Hartman a. a. O. 15.

VI 44 *οὐδ' αὐτῷ* (N, A) *ἐνταῦθα ἀπεγράψαντο* codd.

Bekker schreibt an Stelle des unverständlichen *αὐτῷ* — *αὖ*, Blass *αὖ πω*, beide trotz des vorausgehenden *αὖθις*; Pahle (a. a. O. 12) conjiciert *αὐτοῦ*. Dem Gedanken genügt einfach *οὐδ' ἐνταῦθα ἀπεγράψαντο*. Vgl. das einige Zeilen höher stehende *ἀπεγράφοντο οὐδεμιᾷ*.

„Auch da nicht, d. i. mit Beginn des Metageitnion brachten sie die Klage ein, sondern ließen auch von diesem Monate einige Tage verstreichen."

VI 48 *ἱκανὰ ἦν καὶ αὐτὰ ταῦτα ἀκούσαντας ἀποψηφίσασθαι καὶ τούτους νομίζειν ἐπιορκοτάτους καὶ ἀνοσιωτάτους πάντων ἀνθρώπων*. codd.

ἀκούσαντας verlangt ein Beziehungswort und *ἀποψηφίσασθαι* ein Object. Bis auf V 81 und VI 10 führt dieses Verbum überall den Genetiv mit sich. Vgl. V 90, 96 zweim.; VI 14, 33.

Der Gegensatz zu *τούτους νομίζειν ἐπιορκοτάτους* u. s. w. sagt uns, welcher Art dieses Object, und der Charakter der Rede, welcher Art das Beziehungswort sein muss. Reiske glaubt in *πείθειν ὑμᾶς ἐμοῦ* die vermissten Worte gefunden zu haben. Ihm

schwebte VI 14 vor Augen. Wir würden nach Analogie von II γ 3, 7; I 15 dem Infin. Aor. πεῖσαι den Vorzug einräumen. In jedem Falle müsste *αὐτὰ ταῦτα* auch als Object beim Particip. *ἀκούσαντας* gedacht werden. Maetzner vermuthet *ὥστε ὑμᾶς ἀκούσαντας*, Jernstedt *ἀποψηφίσασθαί μου*; beide sind den oben ausgesprochenen Forderungen nur zur Hälfte gerecht worden. *ἱκανὰ ἦν* ist wie III δ 8 und VI 46 unpersönlich construiert. Vgl. Ignatius a. a. O. 76. Aus den Theilen der Protasis *εἰ μηδὲν ἄλλο μήτε εἶπον* und *ἀλλὰ ⟨αὐτὰ⟩ ταῦτα ὑμῖν ἀπέδειξα* geht deutlich hervor, dass die Worte *ταῦτα* und *ἀκούσαντας* als correspondierender Theil der Apodosis zusammengehören, die auch äußerlich nicht von einander getrennt werden können, ohne den Gedanken abzuschwächen. Wir schreiben unter Bezugnahme auf VI 33 und III δ 8: *ἱκανὰ ἦν ὑμῖν ταῦτα ἀκούσαντας ἀποψηφίσασθαι ⟨ἐμοῦ⟩ καὶ τούτους... ἀνδρώπων.*

„Es würde auch genügen, dies gehört zu haben, um mich freizusprechen und diese da für die meineidigsten und ruchlosesten Menschen auf Gottes Erdboden zu halten.“

αὐτὰ ist überflüssig, ja die Nebeneinanderstellung von *ἱκανὰ ἦν* und *αὐτὰ ταῦτα ἀκούσαντας* missfällt, nachdem der Gedanke hinreichend durch *ἱκανὰ ἦν ὑμῖν ταῦτα ἀκούσαντας* eingeschränkt erscheint. Wozu noch die ausdrückliche Hervorhebung des Gehörten mit *αὐτὰ*?

Dagegen ist in der gegenüberstehenden Stelle *ἀλλὰ ⟨αὐτὰ⟩ ταῦτα ὑμῖν ἀπέδειξα* die Einschaltung des *αὐτὰ* (Blass) wohl begründet. Vgl. V 11 *μὴ ἄλλα κατηγορήσειν ἐμοῦ ἢ εἰς αὐτὸν τὸν φόνον*; ibid. *ἡλισκπράγματι ἄλλῳ ἢ αὐτῷ τῷ ὀμην*; vgl. V 38. Wir haben die Verquickung zweier Constructionen vor uns, hervorgerufen durch die Verbindung der zwei vorangehenden Gedanken *εἰ μηδὲν ἄλλο μήτε εἶπον μήτε ἀπέφηνα* und *μήτε μάρτυρας παρεσχόμην.* Diese beiden Constructionen sind *εἰ μηδὲν ἄλλο μήτε εἶπον μήτε ἀπέφηνα ἢ αὐτὰ ταῦτα* und *εἰ μὴ μάρτυρας παρεσχόμην, ἀλλὰ ὑμῖν ἀπέδειξα.*

Alle anderen Conjecturen sind hinfällig. Vgl. Reiske *ταῦτα μόνον* (vgl. Hartman a. a. O. 30 und Herwerden, Ant. or. ed.) und A. Bohlmann *τοσαῦτα* (a. a. O. 33).

Schulnachrichten 1899/1900.

I. Personal der Anstalt.

A. Veränderungen im Lehrpersonale.

Am Schlusse des Schuljahres 1898/99 schieden aus dem Lehrkörper infolge der Ernennung zu Lehrern die Supplenten Dr. Karl Partisch, Emil W. Schreiber und Dr. Friedrich Gatscha. An ihre Stelle wurden Dr. Karl Hofbauer, Victor Püttner und Anton Maier mittels Erlasses des k. k. n.-ö. L. S. R. vom 13. October 1899, Z. 11450, als Supplenten bestellt. Regierungsrath Prof. Gustav Edler v. Hayek wurde unter Anerkennung der vieljährigen, treuen Dienste mit Ende September in den bleibenden Ruhestand versetzt. Sein Nachfolger Prof. Dr. Thomas Hanausek wurde mit Decret vom 7. October 1899, Z. 27292, ernannt. Neu trat ferner in den Lehrkörper ein Prof. Rudolf Maxa an Stelle des zum Director von Oberhollabrunn ernannten Schulrathes Prof. Chr. Jänicke. Prof. Josef Chodniček erhielt mittels Erlasses des L. S. R. vom 5. September 1899, Z. 10271, bis April 1900 Urlaub, wurde aber auf eigenes Ansuchen mit Ende Februar in den bleibenden Ruhestand versetzt. Prof. Chodniček erwarb sich als Lehrer durch seine vieljährige segensreiche Thätigkeit und als Verwalter der Schülerlade der Anstalt unvergängliche Verdienste, die durch Verleihung des Titels eines Schulrathes anerkannt wurden. Seine Stelle vertritt der mit Erlass des k. k. n.-ö. L. S. R. vom 13. October 1899, Z. 11450, bestellte Supplent Josef Scheiner. Endlich war mit Erlass des k. k. L. S. R. vom 5. Juli 1899, Z. 7823, Prof. Dr. Karl Wessely für das ganze Schuljahr 1899/1900 beurlaubt.

B. Personalstand am Schlusse des Schuljahres.

I. Lehrpersonal.

a) *Für die obligaten Fächer.*

1. Dir. Josef Zycha, VI. Rgcl., Latein in VIII, wöchentlich 5 Stunden.
2. Prof. Stephan Draczinski, VIII. Rangsclasse, Ordinarius der IV.a, Latein in IVa, Griechisch in IVa und IVb, wöchentlich 14 Stunden.
3. Prof. Anton Filipský, VIII. Rangsclasse, Ordinarius der IIIa, Latein in IIIa, Griechisch in IIIa und VIII, wöchentlich 16 Stunden.
4. Religionslehrer David Graubart, mosaische Religionslehre in 4 Abtheilungen, wöchentlich 8 Stunden.
5. Prof. Dr. Thomas F. Hanausek, VIII. Rangsclasse, Custos des naturhistorischen Cabinets, Naturwissenschaft in Iab, IIab, IIIab, V, VI, wöchentlich 16 Stunden.

6. Supplent Dr. Karl Hofbauer, Geographie in Ib, Geographie und Geschichte in IIab, V, Deutsch in IIIab, wöchentlich 20 Stunden.

7. Prof. Hans Kny, VIII. Rangsclasse, Custos des historisch-geographischen und archäologischen Cabinets, stellvertretendes Mitglied der k. u. k. Einjährig-Freiwilligen-Prüfungs-Commission in Wien, Geographie in Ia, Geographie und Geschichte in VI, VII, VIII, Deutsch in VI, wöchentlich 16 Stunden.

8. Prof. Dr. Josef Kohm, VIII. Rangsclasse, Ordinarius der Ib, Latein und Deutsch in Ib, Propädeutik in VII und VIII, wöchentlich 16 Stunden.

9. Prof. Dr. Anton Kunz, VIII. Rangsclasse, Ordinarius in IIb, Latein und Deutsch in IIb, Griechisch in VII, wöchentlich 16 Stunden.

10. Prof. Dr. Rudolf Löhner, VIII. Rangsclasse, Ordinarius in IIIb, Latein und Griechisch in IIIb, Deutsch in V, wöchentlich 14 Stunden.

11. Supplent Anton Maier, Ordinarius der Ia, Latein in Ia, Deutsch in Ia, IVab, wöchentlich 18 Stunden.

12. Prof. Rudolf Maxa, VIII. Rangsclasse, Ordinarius der VI., Latein in VI, VII, Griechisch in VI, wöchentlich 16 Stunden.

13. Supplent Victor Püttner, k. u. k. Lieutenant i. d. R., Ordinarius der V., Latein in IVb, V, Griechisch in V, wöchentlich 17 Stunden.

14. Assistent Ernst Roller, Zeichnen, wöchentlich 12 Stunden.

15. Prof. Alfons Ritter v. Rylski, VII. Rangsclasse, Ordinarius der VIII., Mathematik in IIIb, IVa und VIII, Physik in IVa und VIII, wöchentlich 14 Stunden.

16. Turnlehrer Marcus Salzmann, Landwehrhauptmann in E., obl. Turnen in allen Classen, wöchentlich 24 Stunden.

17. Supplent Josef Scheiner, Weltpriester, Exhortator für Unter- und Obergymn., Verwalter der Schülerlade, katholische Religionslehre in allen Classen, 10 Abtheilungen, wöchentlich 20, mit der Exhorte 22 Stunden.

18. Supplent und Assistent Franz Sommer, Zeichnen in Ib, IIIab, Assistent in Ia, IIab, wöchentlich 24 Stunden.

19. Prof. Dr. Franz Spengler, VIII. Rangsclasse, Ordinarius in IIa, Latein in IIa, Deutsch in IIa und VII, wöchentlich 15 Stunden.

20. Prof. Johann Spielmann, VII. Rangsclasse, Custos des physikalischen Cabinets, Ordinarius in VII, Mathematik in IIIa, V, VI, VII, Physik in VII, wöchentlich 16 Stunden.

21. Prof. Dr. Karl Wessely, corresp. Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, war für 1899/1900 beurlaubt.

22. Prof. Raimund Wolf, Custos des Cabinets für Zeichnen, Zeichnen in Ia, IIab, IVab, unobl. Zeichnen im Obergymnasium, wöchentlich 22 Stunden.

23. Prof. Jakob Zeidler, Mitglied der k. k. Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an höheren und an zweiclassigen Handelsschulen, sowie der k. k. Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes des Freihandzeichnens an Mittelschulen, Geographie und Geschichte in IIIab, IVab, Deutsch in VIII, wöchentlich 17 Stunden.

24. Supplent Dr. Ferdinand Zinner, Ordinarius der IV. b, Mathematik in I ab, II ab, IV b, Physik in IV b, wöchentlich 18 Stunden.

25. Prof. Josef Životský, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes, evangelische Religionslehre in 3 Abth., wöchentlich 6 Stunden.

b) *Für die relativ-obligaten und nicht obligaten Lehrfächer.*

1. Johann Max Schreiber, Lehrer der Stenographie an der Wiener Universität, Stenographie in 3 Abtheilungen, wöchentlich 6 Stunden.
2. Christian Schmidt, Chordirigent bei St. Rochus, Gesang in 2 Abtheilungen, wöchentlich 4 Stunden.
3. Prof. Dr. Anton Kunz, Schönschreiben in Ia und b, IIa und b, in 4 Abtheilungen, wöchentlich 4 Stunden.

II. Dienstpersonal.

1. Franz Schönhofer, k. k. Schuldiener, Besitzer der Kriegsmedaille.
2. Anton Windner, Hilfsdiener seit 23. December 1899.
3. Ferdinand Duschek, Hilfsdiener seit 16. April 1900.

II. Lehrverfassung.

Die Lehrverfassung erfuhr im Schuljahre 1899/1900 keine Änderung.

III. Lectüre.

a) *Latein.*

III. Cl. a und b: Corn. Nepos: Miltiades, Themistocles, Aristides, Pausanias, Cimon, Thrasybulus, Epaminondas, Pelopidas, Agesilaus, Hannibal. — Filipský, Löhner.

IV. Cl. a und b: Bell. Gall. I, II, III, IV, Ovid (ed. Sedlmayer) Metam. I, 1—4, 89—162, 163—261, 262—312. — Draczinski, Püttner.

V. Cl.: Livius lib. I. XXI. Ovid Met. I. 313—415, II. 1—332, V. 385—571, VIII. 183—235, 618—720, X. 1—77, XI. 87—193, XV. 871—879. Am. I. 15 II 6 Fasti II. 83—118, 193—242, 687—710, V. 621—662 Trist. I. 3 IV. 10. — Privatlectüre: Livius lib. II. cc. 1—30. — Püttner.

VI. Cl.: Sallust, bellum Jugurthinum; Caesar, de bello civili I, c. 1—31; Cicero, in Catilinam or. I, II.; Vergil, Ecl. I u. 5; Georg. II 136—176, 323—345, 458—540; IV 315—558; Aen. I. — Privatlectüre einzelner Schüler Cic. in Cat. III, IV. — Maxa.

VII. Cl.: Cicero, de imp. Cn. Pomp., pro Archia poeta, Laelius de amicitia; Vergil, Aen. II, IV, VI, IX v. 176—449. — Privatlectüre einzelner Schüler: Cicero, Cato Maior, pro Roscio Am., pro Milone, in Cat. III, IV; in Verrem act. II. lib. IV,. in Caecilium div., pro rege Deiot., in Antonium Phil. II., Tuscul. disp. l. I; Verg. Aen. III. — Maxa.

VIII. Cl.: Tacitus, Germania 1—27; Ann. I, II 27—49. Horaz, Carm. I. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 14, 18, 22, 24, 32, 34, 37; II. 1, 2, 3, 6, 7, 10, 13, 14; III. 1, 2, 3, 4, 8, 25, 30; IV. 2, 4, 7, 8, 9, 15; Epod. 2; Sat. I 1, 9; II 6; Epist. I 20; II 1. — Privatlectüre einzelner Schüler aus Livius, Ovid, Sallust, Cicero, Tacitus, Vergil. — Zycha.

b) *Griechisch.*

V. Cl.: Xen. Anab. lib. I. c. I, 2, 1—23, c. 4, c. 5, 1—9, c. 7, 1—12, c. 8, c. 10 lib. II. c. I, 2—5, c. 5, 31—42, c. 6, lib. III. c. I, 2—26, c. 2, 33—39, c. 5, 13—18, lib. IV. c. 1, 5—11, c. 4, c. 5, c. 6, c. 7, c. 8. Hom. Il. I, II, III. 1—160. — Privatlectüre: Cyrup: I. 1, 1—6, 2, 2—15, VII. 4, 1—7, 5, 7—33, VIII. 2, 1—26, 7, 5—28. — Püttner.

VI. Cl.: Ilias III, VI, IX, XII, XIV, XVI, XVIII, XXII. Herodot I, 1—5, 23—24, 28—33; II, 2; III, 1—3, 14—15; V, 35—38, 49—54, 99—108; VII, 1—25, 138—144; VIII, 78—96; IX, 58—65, 96—106. Xenophon, Mem. I, 1, 1—20, 2, 1—18, 49—55, 62—64; I, 4. — Privatlectüre einzelner Schüler: Hom. Il. IV u. V.; Herodot VIII. Schlacht bei den Thermopylen.

VII. Cl.; Demosthenes, I u. III. Olynth., III. Philipp., *π. τῆς εἰρήνης*. Homer, Odyssee I. 1—25, V, VI, VII, VIII, IX, XII. — Privatlectüre einzelner Schüler: II. Olynth., I. u. II. Philipp. Rede, *π. τ. στεφάνου*. Homer, Odyssee I—IV, XIII, XIV, XVIII, XIX; Ilias V, VIII, X, XI, XII.

VIII. Cl.: Platon: Apologie, Kriton u. Protagoras 1—25. — Sophokles, Antigone. — Homer, Odyssee, 15, 16, 23. — Privatlectüre einzelner Schüler: Platon: Euthyphron, Phaedon, Laches, Gorgias, Protagoras, 25 bis Schluss, Menon. — Sophokles: Oedipus Rex. — Griechische Lyriker nach der Anthologie von Buchholz I u. II. mit Ausnahme der Anakreontea, Theokrits u. Pindars. — Demosthenes: II. Philipp., 2. Olynth., über den Frieden, *περὶ τῶν ἐν Χεῤῥονήσῳ*. — Xenopton Hellenika, 1 u. 7 (Auswahl). Homer: Ilias 5, 7, 10, 12, 14, 17, 19, 20, 21. — Odyssee: 2, 3, 4, 8, 10, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24. — Filipský.

c) *Deutsch.*

V. Cl.: Schullectüre nach dem Lesebuche. — Privatlectüre von Wielands Oberon nach einer Schulausgabe. — Löhner.

VI. Cl.: Schullectüre nach dem Lesebuche, besonders eine umfassende Auswahl aus dem Nibelungenlied im Urtext; Auswahl aus den Liedern Walthers von der Vogelweide. Lessings „Minna von Barnhelm". Privatlectüre: Lessings „Emilia Galotti", „Nathan der Weise". — Kny.

VII. Cl.: Schullectüre zunächst nach dem Lesebuche. Außerdem wurden gelesen: Goethes Iphigenie und Schillers Maria Stuart. — Privatlectüre: Herder: Cid. Shakespeare: Macbeth. Goethe: Götz von Berlichingen, Egmont. Schiller: Räuber, Kabale und Liebe, Don Carlos, Wallensteins Lager. — Spengler.

VIII. Cl.: Schullectüre zunächst nach dem Lesebuche. Außerdem wurden gelesen: Goethes Hermann und Dorothea, Schillers Maria Stuart, Grillparzers Traum ein Leben, Lessings Laokoon und ausgewählte Partien aus der Hamburgischen Dramaturgie als Schullectüre; Schillers Jungfrau von Orleans, Wilhelm Tell und Braut von Messina, Goethes Faust, I. Th., Grillparzers König Ottokars Glück und Ende. — J. Zeidler.

IV. Themen der deutschen Aufsätze und Redeübungen im Obergymnasium.

(H. = Hausarbeit, S. = Schularbeit.)

V. Classe.

1. Welche Umstände vereinigten sich, die Mörder des Ibykus zu entdecken? (H.) — 2. Rückblick auf die Ferien. (Briefform.) (S.) — 3. Vergleich der beiden Balladen „Das Glück von Edenhall" und „Belsazar". (H.) — 4. Die Vorboten des Winters. (S.) — 5. Ein Tag aus dem Leben des Schiffbrüchigen auf Salas y Gomez. (Nach Chamissos Dichtung.) (H.) — 6. Welche Charaktereigenschaften Siegfrieds treten im Nibelungenliede besonders hervor? (S.) — 7. Reiselust. (H.) — 8. Meine Heimat. (S.) — 9. Warum nehmen Oberon und Titania an dem Geschicke des Hüon und der Rezia Antheil? (H.) — 10. Warum nennt man ein gutes Beispiel den besten Lehrmeister? (S.) — 11. Ein Spaziergang in den Prater. (H.) — 12. Welche Stellung sollen wir den Fremdwörtern gegenüber einnehmen? (S.) — 13. Die Pest im Lager der Griechen. (Nach Homers Ilias.) (H.) — 14. Wodurch wird die Dichtung „Die zwei Pflugschare" zur Fabel? (S.) — 15. Welche Idee veranschaulicht die Parabel „Die Kreuzschau"? (H.) — 16. Ein banger Tag in Goethes Vaterhaus. (Nach „Dichtung und Wahrheit".) (S.) — Löhner.

VI. Classe.

1. Atlis Gastmahl und der Nibelunge Noth. (H.) — 2. Welcher Charakter im Nibelungenliede erscheint mir besonders anziehend? (S.) — 3. Der Einfluss der Noth auf das Leben der Menschen. (H.) — 4. Übertragung von 12 Strophen aus der letzten Aventiure des Nibelungenliedes ins Neuhochdeutsche. (S.) — 5. *Εἷς οἰωνὸς ἄριστος· ἀμύνεσθαι περὶ πάτρης.* Hom. Il. (H.) — 6. Die Hauptunterschiede der höfischen und volksthümlichen Epik des deutschen Mittelalters. (S.) — 7. Die Stadt Wien nach H. Sachs. (H.) — 8. Aus welchen Gründen preist A. v. Haller die Alpenbewohner glücklich? (S.) — 9. „Du, Gold, bist weder schlimm noch gut: an dem liegt's, der dich brauchen thut". H. Sachs. (H.) — 10. Gedankengang der Ode: „Mein Vaterland" v. Klopstock. (S.) — 11. Was erfahren wir aus dem ersten Acte von Lessings Minna von Barnhelm? (H.) — 12. Wie lässt sich die Erscheinung Riccauts im 4. Acte der Minna von Barnhelm rechtfertigen? (S.) — Kny.

VII. Classe.

1. Dass Ihr gehorchet ist schon gut, doch fragt man noch, warum Ihr's thut. (H.) — 2. Warum preist Herder das Volkslied? (S.) — 3. Cid, ein Spiegel echter Ritterschaft. (H.) — 4. Wie kommt Macbeth zu dem Entschlusse, den König Duncan zu ermorden? (S.) — 5. Das Kunstmittel des Gegensatzes in Goethes Götz von Berlichingen. (H.) — 6. Goethe und der Herzog von Weimar. (Ihr Verhältnis geschildert auf Grundlage des Gedichtes „Ilmenau". (S.) — 7. Keine Tüchtigkeit ohne Tapferkeit. (H.) — 8. Die hohen Aufgaben der Schaubühne. (Nach Schiller.) (S.) — 9. Egmont und Oranien. Vergleichende Charakteristik. (H.) —

10. Die Kunst als Erzieherin zur Menschlichkeit. (S.) — 11. Was man ist, das blieb man anderen schuldig. (H.) — 12. Maria Stuart. Die Bedeutung der Scene III. 4 ist zu erörtern. (S.)

Redeübungen.

Cicero als Redner und Staatsmann. — Herders Cid. (Inhalt, Form, Verhältnis zur Quelle.) — Iphigenie auf Tauris. (Goethe und Euripides.) — Macbeth (Charakteristik.) — Egmont. (Zusammenfassendes Referat.) — Kabale und Liebe. (Aufbau.) — Über Don Carlos. — Über Wallensteins Lager. — Maria Stuart. (Mehrere Referate als Zusammenfassung der Schullectüre.) — Über Goethes Vater. (Nach Dichtung und Wahrheit.)

VIII. Classe. Deutsche Arbeiten.

1. Die richtige Stellung einer Aufgabe ist schon ein wesentlicher Theil ihrer Lösung. (W. Scherer). (S.) — 2. In welchem Sinne nur können wir Wilhelm Tell den Helden von Schillers Drama nennen? (H.) — 3. Zur Auswahl: *a*) Lob der Künste; *b*) Lob der Wissenschaften. (S.) — Inwiefern beruht der Ausspruch des James Watt: „Die Straßenkarte eines Landes ist das Porträt seiner Wohlfahrt“ auf Wahrheit, und in welchem Sinne müsste derselbe den heutigen Zuständen gemäß geändert werden? (H.) — 5. Vom Himmel träuft herab des Landmanns Segen, Doch tränkt den Boden auch des Landmanns Schweiß: Ist das Talent der gottgesandte Regen, Ist, was die Frucht bringt, immer nur der Fleiß. (Grillparzer.) (S.) — 6. Nascimur, ut generi humano prosimus ad usus communes, qui nil addit, ineptus homo est. (J. J. Boissardus.) (H.) — 7. Was hält Lessing für die Aufgabe des Kunstrichters, und wie wird er selbst in den ersten Abschnitten des „Laokoon“ dieser Aufgabe gerecht? (S.) — 8. Inwiefern besitzt Lessings Ausspruch: „Es ist das Vorrecht der Alten, keiner Sache weder zu viel noch zu wenig zu thun“, historische Berechtigung? (H.) — 9. Der allein besitzt die Musen, Der sie trägt im warmen Busen, Dem Vandalen sind sie Stein. (Schiller, Antiken zu Paris.) (S.) — 10. Inwiefern enthält der Satz: „Das Land der Griechen mit der Seele suchend“ den Grundgedanken der classischen Epoche der deutschen Literatur? (Maturitätsprüfungsarbeit.) — 11. Ausserdem wurden Excerpte aus der Privatlectüre gemacht.

Redeübungen.

1. Inwiefern kann man „Hermann und Dorothea“ ein Zeitgemälde nennen? — 2. Die retardierenden Motive in Goethes „Hermann und Dorothea“ und einige andere Momente der Technik des Epos. — 3. Das Volksepos bei den Griechen und Deutschen. — 4. Volksepos und Kunstepos. — 5. Elisabeth und ihre Räthe in Schillers Maria Stuart. — 6. Kabale und Liebe und Emilia Galotti in ihrem dramatischen Aufbau — 7. Goethes Faust. Aufbau und Entwicklung. — 8., 9. und 10. Über Franz Grillparzer als Dramatiker. — 11. Die Berechtigung von Goethes Ausspruch: „Seine Werke seien Bruchstücke einer grossen Confession“, nachgewiesen an einigen der gelesenen Dichtungen. — 12. Welches ist mein Lieblingsdichter und warum? — 13. Geschichte und Bedeutung der Photographie. — 14. Eine Anzahl kurzer Referate über die Privatlectüre.

J. Zeidler.

V. Statistik der Schüler

im Schuljahr 1899/1900.

	Classe												
	I.		II.		III.		IV.		V.	VI.	VII.	VIII.	Zusammen
	a	b	a	b	a	b	a	b					
1. Zahl.													
Zu Ende 1898/99	61	53	45	46	36	38	29	31	54	37	35	28	493
Zu Anfang 1899/1900	60	58	47	46	41	43	33	36	60	48	40	41	553
Während des Schuljahres ein- eingetreten	—	—	—	1	2	—	—	1	3	—	—	1	8
Im ganzen also aufgenommen	60	58	47	47	43	43	33	37	63	48	40	42	561
Darunter:													
Neu aufgenommen	54	52	2	6	7	2	3	5	6	2	5	2	146
und zwar auf Grund einer Aufnahmsprüfung	52	49	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	105
aufgestiegen	—	—	2	4	4	1	2	2	3	1	3	1	23
Repetenten	2	3	—	2	3	—	1	2	3	1	1	—	18
Wieder aufgenommen	6	6	45	41	36	41	30	32	57	46	35	40	415
u. zw.: aufgestiegen	—	—	42	40	34	37	29	30	51	45	35	35	378
Repetenten	6	6	3	1	2	4	1	2	6	1	—	5	37
Während des Schuljahres ausgetreten	10	9	1	4	1	2	—	3	4	6	2	—	42
Schülerzahl zu Ende 1899/1900	50	49	46	43	42	41	33	34	59	42	38	42	519
Darunter:													
Öffentliche Schüler	50	48	46	42	42	40	32	34	56	42	35	38	505
Privatisten	—	1	—	1	—	1	1	—	3	—	2	4	13
Außerordentliche Schüler	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	1	—	1
2. Geburtsort (Vaterland).													
Wien	32	31^{1}	31	30	26	26^{1}	21	23	35^{2}	24	25	25^{1}	229^{5}
Niederösterreich außer Wien	3	4	6	3	6	4	1	3	5	7	5^{1}	4^{1}	51^{2}
Oberösterreich	—	1	—	—	—	1	1	—	1	—	—	1	5
Salzburg	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3
Steiermark	2	—	—	2	—	—	1	1	1	—	1	—	8
Kärnten	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Küstenland	—	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	4
Tirol	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	3
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2
Böhmen	5	1	3	2	2	3	—	—	3^{1}	2	2	1	24^{1}
Mähren	4	3	—	4	6	1	1^{1}	3	5	3	1^{1}	4^{1}	35^{3}
Schlesien	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Galizien	3	1	—	—	—	1	2	—	—	1	—	1	9
Bukowina	—	—	—	0^{1}	—	—	—	—	—	—	—	—	0^{1}
Länder der ungar. Krone	—	2	4	—	2	2	3	2	3	1	1	2^{1}	22^{1}
Bosnien	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2
Deutsches Reich	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2
Holland	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Rumänien	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Türkei	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Summe	50	48^{1}	46	42^{1}	42	40^{1}	32^{1}	34	56^{3}	42	36^{2}	38^{4}	506^{13}

	Classe												Zusammen
	I.		II.		III.		IV.		V.	VI.	VII.	VIII.	
	a	b	a	b	a	b	a	b					
3. Muttersprache.													
Deutsch	49	45[1]	42	39	41	38[1]	30[1]	34	53[3]	39	33[2]	36[4]	479[12]
Čechisch	—	2	2	3	—	1	—	—	2	1	3	1	15
Polnisch	—	—	—	0[1]	—	—	1	—	—	—	—	—	1[1]
Serbisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Ruthenisch	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	2
Slovenisch	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Italienisch	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—	3
Magyarisch	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	3
Holländisch	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	50	48[1]	46	42[1]	42	40[1]	32[1]	34	56[3]	42	36[2]	38[4]	506[13]
4. Religionsbekenntnis.													
Katholisch des lat. Ritus	29	48[1]	18	42[1]	27	40[1]	13	34	45[3]	28	29[1]	28[4]	381[11]
„ „ griech. Ritus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Griechisch-Orientalisch	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	1	4
Evangelisch Augsb. Conf.	7	—	3	—	3	—	6[1]	—	3	3	—	6	31[1]
„ Helvet. Conf.	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3
„ Mennoniten	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Israeliten	14	—	21	—	11	—	13	—	8	10	5[1]	3	85[1]
Summe	50	48[1]	46	42[1]	42	40[1]	32[1]	34	56[3]	42	36[2]	38[4]	506[13]
5. Lebensjahr.													
10 Jahre	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
11 „	14	12[1]	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	31[1]
12 „	25	25	10	8	5	2	—	—	—	—	—	—	75
13 „	4	4	23	19[1]	17	13[1]	—	—	—	—	—	—	80[2]
14 „	4	4	5	9	13	21	13	11	1	—	—	—	81
15 „	—	2	4	2	6	2	14	11	16	1	—	—	58
16 „	—	—	1	2	1	—	4	7	29	17	1	—	62
17 „	—	—	—	—	—	2	1[1]	3	6[2]	19	12[1]	2	45[4]
18 „	—	—	—	—	—	—	—	1	1[1]	3	16[1]	11	32[2]
19 „	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	6	6[2]	17[2]
20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11[1]	12[1]
21 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8[1]	8[1]
22 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Summe	50	48[1]	46	42[1]	42	40[1]	32[1]	34	56	42	36[2]	38[4]	506[13]
6. Nach dem Wohnort der Eltern.													
Wien, I. Bezirk	1	—	—	—	—	1	—	—	3	—	2	1[1]	8[1]
„ II. „	2	4	2	1	3	—	2	2	5	3	5	1[1]	30[1]
„ III. „	40	36[1]	38	33	30	34[1]	28	23	39	36	25[2]	28[1]	390[5]
„ IV. „	—	—	—	—	—	—	1	—	0[1]	—	—	0[1]	1[2]
„ V. „	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
„ VI. „	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ VII. „	—	—	—	—	1	—	—	—	0[1]	—	—	—	1[1]
„ VIII. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ IX. „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
„ X. „	—	—	—	1	—	1	0[1]	—	—	—	—	—	2[1]
„ XI. „	1	4	1	2	2	3	—	2	3	1	1	3	23
„ XII. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2
„ XIII. „	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
„ XIV. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ XV. „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
„ XVI. „	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3
„ XVII. „	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
„ XVIII. „	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	2
Auswärtige	4	4	5	2[1]	5	—	1	4	4[1]	1	2	4	36[2]
Summe	50	48[1]	46	42[1]	42	40[1]	32[1]	34	56[3]	42	36[2]	38[4]	506[13]

	Classe I. a	I. b	II. a	II. b	III. a	III. b	IV. a	IV. b	V.	VI.	VII.	VIII.	Zusammen
7. Classification.													
a) Zu Ende des Schuljahres 1899/1900.													
I. Fortgangsclasse mit Vorzug..	6	4	7	5	5	8	4	3	6	7	5	5	65
I. „	34	33[1]	31	27	26	27	24	27	36[1]	29	27[1]	33[3]	354[6]
Zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen	2	2	3	1[1]	2	5	2	4	1	3	2	—	27[1]
II. Fortgangsclasse	5	5	5	8	9	—	2	—	10[1]	3	1	—	48[1]
III. „	3	4	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	9
Zu einer Nachtragsprüfung krankheitshalber zugelassen........	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
Außerordentliche Schüler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Summe......	**50**	**48[1]**	**46**	**42[1]**	**42**	**40**	**32**	**34**	**56[1]**	**42**	**36[1]**	**38[3]**	**506[8]**
b) Nachtrag zum Schuljahre 1898/1899.													
Wiederholungsprüfungen waren bewilligt....................	2	3	—	2	5	—	3	2	1	—	1	—	19
Entsprochen haben	2	3	—	1	5	—	3	2	1	—	1	—	18
Nicht entsprochen haben (oder nicht erschienen sind)........	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Nachtragsprüfungen waren bewilligt	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Entsprochen haben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nicht entsprochen haben.......	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
Nicht erschienen sind..........	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darnach ist das Endergebnis für 1898/99:													
I. Fortgangsclasse mit Vorzug	10	10	6	9	4	5	6	6	8	7	3	3	77
I. „	41	30	29[1]	32	25	26	22	23	39[1]	28	32	24	351[2]
II. „	8	10	8	5	6	5	—	2	6	—	—	—	50
III. „	2	3	1	—	1	2	1	—	—	2	—	1	13
Ungeprüft blieben.............	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe......	**61**	**53**	**44[1]**	**46**	**36**	**38**	**29**	**31**	**53[1]**	**37**	**35**	**28**	**491[2]**
8. Geldleistungen der öffentlichen Schüler.													
Das ganze Schulgeld zu zahlen waren verpflichtet:													
Im ersten Semester	43	49	26	13	17	15	15	10	22	25	15	16	266
„ zweiten „	27	23	20	16	21	13	13	10	23	21	13	17	217
Zur Hälfte waren befreit:													
Im ersten Semester	—	—	—	3	3	3	3	—	2	1	3	4	22
„ zweiten „	1	2	1	2	3	3	3	—	1	1	3	4	24
Ganz befreit waren:													
Im ersten Semester	11	6	21	30	21	25	15	26	34	21	20	19	249
„ zweiten „	22	24	25	24	18	24	17	25	34	20	21	18	272

	Classe												Zusammen
	I.		II.		III.		IV.		V.	VI.	VII.	VIII.	
	a	b	a	b	a	b	a	b					
Das Schulgeld betrug im ganzen:													
Im ersten Semester .... K	2150	2450	1300	725	925	825	825	500	1150	1275	825	900	13850
„ zweiten „ .... „	1375	1200	1025	850	1175	725	725	500	1225	1125	775	1100	11800
Summe ..... K	3525	3650	2325	1575	2100	1550	1550	1000	2375	2400	1600	2000	25650
Die Aufnahmstaxen betrugen .... K	226·80	218·40	8·40	25·20	29·40	8·40	12·60	16·80	25·20	8·40	21	8·40	609
Die Lehrmittelbeiträge betrugen „	240	232	188	188	172	172	132	148	252	192	160	168	2244
Die Spielmittelbeiträge betrugen „	50	47	41	39	36	38	32	26	50	43	36	34	472
Summe...... K	516·8	497·4	237·4	252·2	237·4	218·4	176·6	190·8	327·2	243·4	217	210·4	3325
Die Taxen für Zeugnisduplicate betrugen .... K	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64
Summe...... K	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3389
9. Besuch in den relativ obligaten und nicht obligaten Gegenständen.													
Kalligraphie I. Curs............	50	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98
„ II. „	—	—	42	42	—	—	—	—	—	—	—	—	84
Gesang I. Curs	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
„ II. „	—	—	9	6	—	3	—	4	—	—	—	—	22
Stenographie I. Curs, 1. Abth.....	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	23
„ I. „ 2. „	—	—	—	—	—	—	—	13	14	—	—	—	27
„ II. „	—	—	—	—	—	—	—	—	16	12	2	—	30
10. Stipendien.													
Anzahl der Stipendisten...............	—	—	—	—	2	1	1	2	3	3	1	2	15
Gesammtbetrag der Stipendien ...... K	—	—	—	—	2200	252	800	920	1830	1545	380	1430	9357

VI. Unterstützungswesen.

Stipendien.

Zahl und Gesammtbetrag der Stipendien sind Seite 27 unter 10 angegeben.

Schülerlade.

Gebarung mit dem Gelde der Schülerlade im Schuljahre 1899/1900.

	K	*h*
***A.* Einnahmen.**		
a) Zinsen:		
1. Der A. Bergmiller'schen Stiftung	562	80
2. Coupons des Rentencapitals	79	60
b) Geldgeschenke:		
3. Weihnachtssammlung:		
der I. a Classe .... *K* 26·96		
„ I. b „ .... „ 40·50		
„ II. a „ .... „ 33·20		
„ II. b „ .... „ 25·30		
„ III. a „ .... „ 42·—		
„ III. b „ .... „ 38·—		
„ IV. a „ .... „ 20·40		
„ IV. b „ .... „ 27·60		
„ V. „ .... „ 31·30		
„ VI. „ .... „ 46·10		
„ VII. „ .... „ 31·60		
„ VIII. „ .... „ 53·—		
Zusammen.... *K* 415·96	415	96
Summe....	1058	36
***B.* Ausgaben.**		
1. Für Schulbücher	883	98
2. In barem an Unterstützungen	367	—
Summe....	1250	98

C. Bilanz.

a) Activa:

	K	h
1. Activer Cassarest von 1898/99	1232	83
2. Einnahmen von 1899/1900	1058	36
Summe	2291	19

b) Passiva:

	K	h
1. Ausgaben von 1899/1900	1250	98
2. Das capitalisierte Fünftel gewisser Einnahmen sub *b*	83	18
Summe	1334	16
Verbleibt der active Cassarest	957	03

D. Vermögensstand der Schülerlade.

	K	h
1. Bergmiller'sche Stiftung: Vinculierte Notenrente 6700 fl.	13400	—
2. Vinculierte Notenrente 200 „	400	—
3. Vinculierte Silberrente 100 „	200	—
4. Vinculierte Kronenrente	1200	—
5. Bargeld	27	04
	15227	04
Dazu der active Cassarest	957	03
Summe	16184	07

Josef Scheiner,
k. k. Supplent,
Verwalter der Schülerlade.

Allen Wohlthätern der Schülerlade wird hiemit vom Lehrkörper der wärmste Dank ausgesprochen.

VII. Bericht über die Lehrmittelsammlungen.

1. Bibliothek. (II. Inventar.)

a) Lehrerbibliothek.

Hans F. Helmholt, Weltgeschichte. — F. Dahns sämmtliche Werke. (Forts.) — Weinhold, Physikalische Demonstrationen. — Erhard, Einführung in die Elektrotechnik. — Richarz, Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Elektricität. — Wiese und Percopo, Geschichte der italienischen Literatur. — Holzmüller, Elemente der Stereometrie. — Branly, Cours élémentaire de physique. — Müller-Erzbach, Physikalische Aufgaben. — Rein, Encyklopäd. Handbuch der Pädagogik. (Forts.) — Lattmann, Verirrungen des deutschen und lateinischen Sprachunterrichtes. — Grimm, Deutsches Wörterbuch. — Donath, Einrichtungen zur Erzeugung der Röntgenstrahlen. — Koppe's Anfangsgründe der Physik. 20. Aufl. bearb. v. Hausmann. — Brosin, P. Vergilii Maronis Aeneis. — Landgraf und Weymann. Novatians epistula de cibis Judaicis. — C. W. F. Mueller, M. Tullii Ciceronis scripta I. 2. (5 Ex.) — Daniel Sanders, Citatenlexikon. — Hoffmann, S. Aurelli Augustini, De civitate Dei libri XXII. I. — Eymer, Friedrich Nausea — Beiträge zur österreichischen Schulgeschichte II. H. — Wiesner, Elemente der Botanik. — Ranke, Der Mensch. — Kerner, Pflanzenleben. — Claus, Grundzüge der Zoologie. — Neumayer, Erdgeschichte. — Rethwisch, Jahresbericht über das höhere Schulwesen. XIII. — Neubauer-Diviš, Jahrbuch des höheren Unterrichtswesens. 1900. (2 Ex.) — Lehrplan und Instructionen für den Unterricht a. d. Gymnasien. 2. Aufl. (2 Ex.) — Höfler und Witasek, Psychologische Schulversuche. — Merkel, P. Ovidius Naso III. (6 Ex.)

Programme österreichischer Mittelschulen pro 1899: 311. — Programme von höheren Schulen aus dem Deutschen Reiche pro 1899: 396.

Außerdem wurden die im Jahre 1899 gehaltenen Zeitschriften auch für das Jahr 1900 fortbezogen.

Geschenke: A. Schmid's Raupenbuch. Herausgegeben vom naturwissenschaftlichen Verein in Regensburg. (Vom Verf.) — Verzeichnis der Bücher in der Bibliothek der k. k. Geographischen Gesellschaft. (Von der Gesellschaft.)

b) Schülerbibliothek.

Giesenhagen, Unsere wichtigsten Culturpflanzen. — Ad. Matthaei, Deutsche Baukunst im Mittelalter. — Richarz, Neuere Fortschritte auf dem Gebiete der Elektricität.

Geschenk eines Ungenannten: Wallace, Ben Hur.

Die Vermehrung der Bibliothek beträgt 62 Nummern mit 884 Stücken.

Im ganzen enthält die Bibliothek 4339 Nummern mit 25.364 Stücken.

2. Geographische und historisch-archäologische Lehrmittel.

(III. Inventar.)

Genealogische Stammtafel des Allerh. Kaiserhauses Habsburg-Lothringen von Franz Schmid. (Krems.) — Leinwandüberzug für den Instructionsglobus. — Ein Bildervorzeigerahmen. — Altösterreich von Konr. Grefe, Wien, Lief. 25—30. — Classischer Bilderschatz von Reber und Bayersdorfer, Bd. XI, Lief. 17—24, XII. Bd., Lief. 1—16 incl. — Classischer Sculpturenschatz von Reber und Bayersdorfer. Bd. III, Lief. 17—24, Bd. IV, Lief. 1—16 incl. — Die Habsburg. (Relief.) — Die Kyburg. (Relief.) Sammt Text. Geschenk des Herrn M. Schroth, Kunstformator im k. k. Museum.

Die Sammlung enthält 226 Nummern mit 1389 Stücken.

3. Lehrmittel für den Unterricht in der Naturgeschichte. (IV. Inventar.)

Neu angeschafft:

Bock-Steger'sche Modelle: Torso, Gehirn E, Gehirn B und C, Kehlkopf E, Lunge, Kopf A, Gelenk B, D, G.

Muskelfuß, Pappemodell B Nr. 17. — Vollständiges Skelet des Menschen. — Skelet von Felis domestica.

Ausgestopfte Thiere: Felis pardus, Phoca vitulina, Myrmecophaga tridactyla, Chrysotis amazonica, Pica caudata, Otus vulgaris, Loxia curvirostra, Passer domesticus, Alauda arvensis, Motacilla alba, Troglodytes parvulus, Ruticilla phoenicurus, Turdus merula, Parus coeruleus, Fringilla carduelis, Pavo cristatus, Phasianus pictus, Tetrao tetrix, Scolopax rusticola, Fulica atra, Grus cinerea.

Engleder's Wandtafeln für den naturhistorischen Unterricht, zoologische Abtheilung, Nr. 1—48. — Pilling's Anschauungstafeln. — Achatschale mit Pistill. — Drehtisch für mikroskopische Präparate. — Diverse Reagentien.

Geschenke: Von den Schülern: Ehl Leopold, I a, Coluber Aesculapii; Fischer Leo, I a, Frucht von Martynia; Hornyacsek Michael, I a, Petrefacten von den Polauer Bergen; Kresta Otto, I a, Cactus opuntia; Popp Friedrich, I a, zwei Potwalzähne; Bettelheim Alexander, II a, Hippocampus, Murex, Asterias; Klein Alexander, II a, Tetrodon hispidus; Rainer Wilhelm, II a, diverse Conchylien; Paris Karl, V, Calcit (Zweckenspath); Poltz Richard, V, Coleopteren (20 Stück); Strohmer Erich, VI, Halmstücke von Saccharum officinarum.

An der Beschaffung frischer Pflanzen für den botanischen Unterricht haben sich in lobenswerter Weise besonders betheiligt: Aus der I a: Bergholtz Paul, Labres Karl, Lissy Friedrich, Popp Friedrich; aus der I b: Brake Josef, Haudek Ladislaus; aus der II a: Mieling Hubert; aus der II b: Putz Karl.

4. Lehrmittel für den Unterricht in der Physik. (V. Inventar.)

1. Unterlage für das Hitzdrahtamperemeter. 2. Braun'sche Kathodenröhre von Geißler's Nachfolger in Bonn. 3. Entladungsapparat für die Tesla'schen Ströme. (Magnetisches Gebläse.) 4. Kupferplatte mit Spitze. 5. Kupferröhre. 6. Motormodell für dreiphasigen Wechselstrom von Kohl in Chemnitz. 7. Solenoid aus Aluminium.

Das physikalische Cabinet erhielt einen Zuwachs von 7 Nummern mit 7 Stücken.

Im ganzen enthält die physikalische Sammlung 1026 Nummern mit 2535 Stücken.

5. Lehrmittel für den Unterricht im Freihandzeichnen. (VI. Inventar.)

Mit Genehmigung des hohen Landesschulrathes ddo. 9. März 1900, Z. 351. wurde ein neues Inventar der Zeichenlehrmittel angelegt. Infolge Ausscheidung einer Reihe unbrauchbar gewordener Modelle und Vorlagen umfasst dieses neue Inventar nun 304 Nummern mit 1227 Stücken.

Vermehrt wurde die Sammlung um 19 Stück Gipsmodelle, 2 Drahtmodelle und 11 Vorlageblätter.

Stand der Sammlung am Schlusse des Schuljahres: 336 Nummern mit 1259 Stücken.

6. Lehrmittel für den Unterricht in der Mathematik. (VII. Inventar.)

Erhielten im Schuljahr 1899—1900 keinen Zuwachs.
Im ganzen enthält die Sammlung 24 Nummern mit 211 Stücken.

VIII. Verzeichnis der bis zum Schlusse des II. Semesters an der Anstalt verbliebenen Schüler.

(Durch * sind die Vorzugsschüler hervorgehoben.)

I. Classe a.

Antonius Friedrich,
Baier Max,
Bergholtz Paul,
Dumbacher Ferdinand,
Ehl Leopold,
Enzlmüller Otto,
Fischel Heinrich,
Fischer Leo,
Fischer Theodor,*
Frank Felix,
Gans Arthur,
Haritz Franz,
Haßlicht Wilhelm,
Hirsch Robert,
Hofmann Arnold,
Hollinek Emil,
Hornyacsek Michael,
Jokl Heinrich,
Kozel Adolf,
Kraft Adolf,*
Kresta Otto,
Kuh Georg.
Kutscher Otto,
Labres Karl,
Lippert Rudolf,
Lissy Friedrich,
Lorber Max,
Löw Johann,
Maurer Anton,
Novottny Karl,*
Oktavec Richard,
Popp Friedrich,
Popper Wilhelm,
v. Pronay Ludwig,
Radislovich Oskar,
Rak Heinrich,
Reichel Alois,
Ringhofer Felix,
Römisch Franz,
Sakař Karl,
Schmidt Karl,*
Schwab Julius,*
Schwarz Othmar,
Schuster Hugo,
Springer Ernst,
Strauß Fritz,
Vrečko Martin,
Wexberg Leopold Erwin,*
Windisch Rudolf,
Zöpnek Emanuel.

I. Classe b.

Beutel Rudolf,
Brake Josef,
Brandl Heinrich,
Brückner Ludwig,
Dabovich Victor,
v. Edeskuty Otto,
Erlebach Leopold,
Fischer Ferdinand,
Funk Paul,*
Gießwein Alois,
Golda Josef,
Haczek Emanuel (Priv.),
Haudek Ladislaus,
Haustein Johann,*
Hofer Stephan,
Kaspar Leo,
Klopp Ernest,
Kriszt Alexander,
Kugler Josef,
Leifer Josef,
Lorenz Karl,
Lorenz Moriz,
Luska Karl,
Mahr Franz,
Mieling Heinrich,
Modes Theodor,
Negrini Josef,
Neszwadba Victor,
Neubauer Edwin,*
Öhler Leopold,
Pecha Karl,
Poltz Erwin,*
Proksch Victor,
v. Renner Otto,
Schinnell Rudolf,
Schreinzer Oskar,
Seegner Friedrich,
v. Seeland Friedrich,
Skalla Franz,
Sommer Richard,
Staringer Leopold,
Stuckheil Erich,
Swoboda Karl,
Tekusch Richard,
Tomaschek Wilhelm,
Vlahovič Johann,
Wawra Heinrich.
Czelinszky Anton,
Widmann Paul.

II. Classe a.

Bambule Alexander,
Bettelheim Alexander,
Broser Arpad,
Craiovean Olympius,
Egeler Rudolf,*
Ehrentheil Adolf,*
Engel Siegmund,
Eppel Franz,
Freud Wilhelm,
Gartner Johann,*
Gold Fritz,
Grodčanin Krilan,
Großmann Simon,
Gugenheimer Ernst,
Harmel Julius,
Hartl Arthur,
Hollinek Richard,
Katz Hans,
Kaufmann Franz,
Kelber Ludwig,
Klein Alexander,
Kratochwil Rudolf,
Krawehl Kurt von,
Loidl Norbert,
Löw Bruno,
Mieling Hubert,
Neubrunn Alexander,
Neubrunn Emanuel,
Neuda Hans,
Neuda Paul,
Nowotny Gustav,
Oplatek Berthold,*
Palka Anton,
Peloschek Karl,
Pressburg Otto,
Rainer Wilhelm,
Raubitschek Otto,
Schentz Johann,
Schneider Emil,
Schwabl Leopold,*
Seidenstein Leopold,
Sporr Karl,*
Steiner Wilhelm,
Strasser Paul,*
Uránizh Georg,
Urban Franz.

II. Classe b.

Bachmayer Emerich,
Balatka Johann,
Bellenot Adolf,
Biegler Franz,
Clausnitz Robert,
Dlabač Vladislav,
Dostal Karl,*
Eberstaller Richard,
Ehrnhofer Franz,
Folnesics Johann,
Fuchs Josef,
Gaar Johann,
Gamillscheg Theodor,
Gerbec Theodor,
Golling Friedrich,
Gröm Karl,
Groß Josef,
Gudra Ferdinand,*
Höllinger Josef,
Hübschmann Vladimir,*
Janistyn Paul,
Janota Egon,
Kauffmann Engelbert,
Klein Otto,
Klun Karl,
Langecker Johann,
Lorenz Raimund,
Mäntler Karl,*
Nekula Johann,
Neumann Alois,
Novák Ottokar,
Oberleitner Friedrich,
Okretić Heinrich,
Paintl Paul,
Pranzl Friedrich,
Putz Karl,
Rathousky Leopold,
Sommert Ernst,
Stargl Rudolf,
Wenisch Theodor,
Windisch Emanuel,
Wolf Friedrich,
Konwalinka Hieronymus (Privatist).

III. Classe a.

Altschul Paul,
Bednař Karl,
Berger Karl,
Biedermann Wilhelm,
Blasl Karl,
Broser Gustav,
Donath Otto,
Haczek Victor,
Heugatter Franz,
Himler Arnold,
Hradil Emil,
Karny Heinrich,*
Kny Friedrich,
Koblitz Karl,
Kowalski Basil,
Kronholz Robert,
Landau Ludwig,*
Lebel Rudolf,
Malek Alois,
Milik Josef,*
Morgenstern Josef,
Nemastil Heinrich,
Nikolaus Benno,
Ornstein Felix,
Payer Karl,
Schlesinger Günther,*
Schneider Theodor,
Schrenzel Siegfried,
Skalicki Eduard,
Spengler Erich,*
Spitz Robert,
Stengl Bruno,
Stiller Albert,
Sundheimer Julius,
Thumser Walther,
Tonelles Alfred,
Urschitz Rudolf,
Witt Emil,
Wolf Robert,
Zajiczek Kurt,
Zügner Josef,
Lufschütz Siegfried.

III. Classe b.

Bauer Karl.
Bednař Albin,
Böhm Rudolf,
Bugno Richard,
Csokor Johann,
Daniek Max,*
Dittenberger v. Dittenberg Victor,
Dlabač Wenzel,
Egersdorfer Otto,
Fedeli Adolf,
Ferstel Heinrich, Freih. v. (Privatist),
Fink Waldemar,
Fröschl Karl,
Gürth Oskar,
Hoberstorfer Anton,
Hruby Robert, von,*
Junginger Karl,
Koller Paul,
Kopezky Karl,
Krömer Karl,*
Morgenstern Paul,
Nagl Konradin,
Niklas Friedrich,
Nisslmüller Leopold,
Pešl Theodor,*
Pobisch Theodor,
Putz Anton,
Rathbauer Rudolf,
Schrott August,
Schulz Alois,*
Schuster Eugen,
Seidl Karl,
Uher Franz,
Urbánek Karl,
Wagner Leopold,
Wernisch Emil,
Wlasak Eugen,*
Wlassics Johannes,
Wolfgang Robert,*
Zettl Jakob,*
Ziegler Johannes.

IV. Classe a.

André Friedrich,
Antonius Helmuth,
Auerbach Theobald,
Baranek Siegfried,
Berger Siegmund,
Daxpointner Johann,
Doderer R. v. Wilhelm,
Ehrentheil Fritz,
Engel Jakob,
Fischer Oskar,
Geyerhahn Norbert,
Gräven Richard,
Hennemann Josef,
Huber Ludwig,
Kaindlstorfer Johann,
Kausek Richard,
Kohn Oskar,
Kritscha Victor,*
Lawner Otto,*
Luger Alfred,*
Maril Alfred,*
Perutz Alfred,
Raubitschek Emil,
Révy Heinrich,
Révy Richard,
Salava Oskar (Privatist),
Stahl Oskar,
Taufar Walther,
Verette Robert de,
Weiner Paul,
Wichtrei Franz,
Wottitz Leo,
Ziegler Otto.

IV. Classe b.

Csokor Franz,
Dansky Eduard,
Dvořak Emanuel,
Fischer Karl,
Fortin Franz,
Frisch Emil,
Geusau Günther, Freih. v.,
Habal Otto,
Hagel Alfred,
Kammerzelt Ferdinand,
Kminek Ferdinand,
Lamm Anton,*
Latzel Eduard,
Löhner Heinrich,
Maier Franz,*
Mareth Johann,
Matz Karl,
Natterer Friedrich,
Panak Josef,
Pregartner Josef,
Rendl v. Heitzenberg Hugo,*
Rohner Franz,
Schaffelhofer Johann,
Schmidt August,
Schorn Johann,
Schredt Franz,
Seifert Josef,
Steiner Karl,
Streicher Gustav,
Strobl Friedrich,
Vetter Oskar,
Voith Otto,
Walk Leopold,
Bader Karl.

V. Classe.

Arzt Oskar,
Baader Alfred,
Bambule Franz,
Baumann Alois,
Brunnhuber Josef,
Coufal Tobias,
Deutsch Felix,
Ferlan Wladimir,
Fichna Robert,
Grippel Rupert,
Gruber Erich,*
Gruner Severin,
Heinrich Fritz von,
Heinrich Hans von,
Hiebsch Wolfgang,*
Huber Roman,
Hunna Hermann,
Kny Erich,
Köhler Anton,
Kohn Ernst,
Koller Oswald,
Kroczak Friedrich,
Kuffler Hans,
Lichtenstein Ladislaus,
Mahler Karl,
Milan Oskar,
Minnich Leopold,
Neufeld Alois,
Niemetz Karl,
Öhler Franz,
Oktavec Josef,*
Pechan Robert von,
Peloschek Rudolf,*
Pleinert Hermann,*
Pötsch Johann,
Poltz Richard,
Radislovich Rudolf,
Scharetzer Friedrich,
Schattl Franz,
Scheib Josef,
Schmid Victor,
Schmied Josef,
Schrenzel Emerich,*
Simon Stanislaus,
Spachovsky Heinrich,
Stammer Ferdinand,
Tornay Theodor,
Traxler Johann,
Wang Josef,
Weikert Alfred,
Weixler Victor,
Wentzel Othmar,
Wobisch Franz,
Zajiček Johann,
Paris Karl,
Samek Josef,
Chmilevsky Alfred (Priv.),
Gammer Friedrich (Priv.),
Görg Josef (Privatist).

VI. Classe.

Barychar Victor, R. v. Marienhort,*
Baumann Johann,
Benuzzi Johann,
Bloch Victor,
Bratina Hubert,
Dreyschock Alfred,
Eberstaller Theodor,
Faltl Robert,*
Fulmek Leopold,*
Groß Hans,
Günsburg Robert,*
Haas Salomon,
Haecht Johann,
Haßlicht Johann,
Heger Ferdinand,
Horovitz Paul,
Jaroschin Ernst v.,
Körner Ernst,
Kowalski Johann,
Kraus Karl,
Lachmayer Josef,*
Langner Franz,
Löhner Friedrich,
Lorenz Karl,
Löwy Robert,
Munkáscy Michael,
Musil Rudolf,
Nowak Wolfgang,
Pechhold Eugen,
Pompe Karl,
Raab Wilhelm,
Schreiber Wilhelm,
Šima Iwan,
Spandel Karl,*
Stransky Karl,
Stricz Ignaz,
Strohmer Erich,
Tauber Hugo,
Weitzer Franz,
Wessetzky Oskar,
Weyr Cäsar,
Zapletal Josef.*

VII. Classe.

Bagar Ladislaus,
Baranek Ludwig,*
Bastl Johann,
Bleyer Johann,
Branowitzer Adolf,
Busch Adolf,
Dittenberger v. Dittenberg, Johann,
Dombrowski Rudolf v.,
Ettel Wilhelm,
Faltin Otto,
Gaar Emil,*
Gruber Bruno,
Gutsch Gustav,
Harbich Rudolf,*
Jaroschin Otto v.,
Kastner Oskar,
Kohn Bernhard,
Kölber Eduard,
Kratký Friedrich (außerordentlicher Schüler),
Kutiak August,
Leifer Franz,
Liewehr Paul,
Mell Max,
Nikitsch Anton,
Öttl Raimund,
Perschinka Franz,
Ronniger Rudolf,*
Schandl Hadmar,
Schlesinger Adolf,
Schlesinger Walther,
Schneider Rudolf,
Theuer Wilhelm,
Wawra R. v. Hohenstraß, Oskar,
Weiß Anton,
Wohack Franz,
Wolf Richard (Privatist),
Weiner Ernst (Privatist),
Zellweker Edwin.

VIII. Classe.

Andreollo Oskar,
Bauer Josef,
Berger Arthur,
Bioul Karl,
Fabritius Ludwig,*
Floderer Julius,
Formanek Franz,
Fuchs Johann,*
Gruber Wilhelm,
Hartmann Josef,
Hauck Emil,
Hauck Franz (Privatist),
Hausgnost Alfred,
Heger Karl,*
Herrdegen Helfried,
Humpel Ludwig,*
Hunger Hermann,
Jaitner Bruno,
Jakl Julius,
Jettmar Karl,
Komendisch Richard,
Krausz Ernst,
Kretschmer August,
Lehrl Richard,
Longho Alois,
Magg Wolfgang,
Marković Dragomir,
Maschler Heinrich,
Möbius Theodor,*
Neuhuber Adolf,
Overmann Egon (Privatist),
Pötsch Stephan,
Renner Victor v.,
Resch Adolf,
Schandl Rudolf,
Schlesinger Moriz,
Schwarz Lothar,
Stelzer Emil,
Sperl Otto (Privatist),
Tausski Julius,
Weiß Maximilian.

Zu IX A. Folgende Abiturienten erhielten das Zeugnis der Reife.

(* = mit Auszeichnung.)

Name	Geburtsort und Vaterland	Alter	Dauer der Gymnasial-Studien	Künftige Studien oder künftiger Beruf
1. Altmann Victor	Wien, N.-Ö.	$18^7/_{12}$ Jahre	8 Jahre	Medicin.
2. Bandl Erich	" "	$18^{11}/_{12}$ "	8 "	Consularwesen.
3. Baumann Leon	" "	$21^1/_{12}$ "	10 "	Medicin.
4. Belovsky Rudolf	" "	20 "	9 "	Unbestimmt.
5. Chmiel Otto	" "	19 "	8 "	Handelsakademie.
6. Fajták Stephan	Bur-Sz. György, Ungarn.	22 "	9 "	Tritt in ein Amt ein.
7. Förster Michael	Valpo, Slavonien.	19 "	9 "	Jus.
8. Froon August, Edler von Kirchrath	Wien, N.-Ö.	$18^1/_2$ "	8 "	Jus.
9. Gloning Alfred	Linz, O.-Ö.	19 "	8 "	Jus.
10. Günzburg Adolf	Wien, N.-Ö.	20 "	10 "	Tritt in ein Amt ein.
11. Haas Oskar*	" "	19 "	8 "	Jus.
12. Jaitner Guido	Prerau, Mähren.	20 "	9 "	Tritt in ein Amt ein.
13. Kienast Adolf	Wien, N.-Ö.	$20^1/_{12}$ "	9 "	Moderne Philologie.
14. Kinzel Franz	Molnári, Ungarn.	19 "	9 "	Unbestimmt.
15. Lawner Robert	Wien, N.-Ö.	$17^9/_{12}$ "	8 "	Jus.
16. Ronniger Hermann*	" "	$18^{10}/_{12}$ "	8 "	Jus.
17. Schindler Vincenz	Fulnek, Mähren.	$21^9/_{12}$ "	8 "	Philosophie.
18. Schmidmayer Franz	Wien, N.-Ö.	20 "	10 "	Militär.
19. Schwartz Franz*	" "	$18^8/_{12}$ "	8 "	Unbestimmt.
20. Strasser Alfred	" "	$20^1/_{12}$ "	9 "	Jus.
21. Windisch Josef	" "	$18^{10}/_{12}$ "	8 "	Theologie.

IX. Maturitätsprüfungen.

A. Nachtrag zum Berichte über die Maturitätsprüfung im Sommertermin 1899.

	Öffentliche Schüler	Privatisten	Externe
	der Anstalt		
Gemeldet waren	28	—	—
Approbiert wurden als reif mit Auszeichnung	3	—	—
Approbiert wurden als reif (im Juli 1899)	18	—	—
Reprobiert wurden auf ein Jahr (im Juli 1899)	1	—	—
Zur Wiederholungsprüfung aus einem Gegenstande wurden zugelassen	3	—	—
Auf Grund der Wiederholungsprüfung wurden approbiert	3	—	—
Auf Grund der Wiederholungsprüfung wurden reprobiert	—	—	—
Auf Grund der Semestralleistung wurden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen	—	—	—

B. Themen der schriftlichen Maturitätsprüfung im Sommertermin 1900.

a) Deutsch: Inwiefern enthält der Satz: „Das Land der Griechen mit der Seele suchend“, den Grundgedanken der classischen Epoche der deutschen Literatur?

b) Deutsch-Latein: Horaz. (Vom Fachlehrer zusammengestellt.)

c) Latein-Deutsch: Cicero de offic. I. cap. 22. Sed cum plerique — § 77 laurea laudi. „Vorzug des Staatsmannes vor dem Feldherrn“.

d) Übersetzung aus dem Griechischen: Thucydides I. 23 u. 24. (Mit Weglassung von *οἰκιστής δ' ἐγένετο* bis *Δωρικοῦ γένους* in C. 24.)

e) Mathematische Arbeit:

1) Das letzte Glied einer fünfgliedrigen arithmetischen Progression ist um 15 größer als die Summe der ihm vorangehenden Glieder, aber sein Quadrat ist um 45 kleiner als die Summe der Quadrate der übrigen Glieder. Wie lautet die Progression?

2) Einem Tetraeder mit der Kante a ist ein gerader Kegel eingeschrieben. Es ist die Oberfläche und das Volumen des Kegels durch a auszudrücken und für $a = 1\,m$ zu berechnen.

3) Von einem Dreiecke sind zwei Seiten und der eingeschlossene Winkel gegeben. Den Radius des dem Dreiecke eingeschriebenen Kreises zu suchen.

4) An die Ellipse $2x^2 + 5y^2 = 95$ werden die zwei Tangenten gezogen, welche zu der durch die Punkte $(9, -7)$ und $(-3, 11)$ gehenden Geraden normal sind. Wie weit stehen diese Tangenten voneinander ab?

X. Chronik 1899/1900.

Die Einschreibungen, Aufnahms- und Wiederholungsprüfungen wurden an den in der Anzeige für das Schuljahr 1899/1900 (Jahresbericht 1898/1899 XIV. S. 48 f.) festgesetzten Tagen vorgenommen.

Am 19. September 1899 wohnten die katholischen Schüler dem h. Geistamte bei, am 20. September begann der Unterricht.

Am 27. September wurde unter Vorsitz des k. k. Landesschulinspectors Stephan Kapp die mündliche Wiederholungsmaturitätsprüfung abgehalten; die schriftliche hatte bereits am 16. September stattgefunden.

Am 4. October wurde das Namensfest Sr. Majestät des Kaisers durch einen Schulgottesdienst und Absingung der Volkshymne gefeiert; am 20. November wurde zur Feier des Namensfestes weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth ein Schulgottesdienst abgehalten.

Am 16. und 17. October erste heilige Beicht und Communion.

Am 10. Februar 1900 wurde das erste Semester geschlossen, am 14. Februar begann das zweite Semester.

Vom 21. Februar an inspicierte der k. k. Landesschulinspector Dr. August Scheindler die Anstalt.

Am 1. März erschien der k. k. Landesschulinspector Dr. Ferdinand Maurer zur Inspection in der Anstalt.

Am 20. März nahm der Inspector Dr. Jonathan Wolf die Inspection des israelitischen Religionsunterrichtes in mehreren Classen vor.

Die Osterexercitien begannen am 7. April nachmittags und fanden ihren Abschluss mit der heil. Beicht und Communion am 9. April nachmittags und 10. April vormittags. Die Direction kann die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Herrn Convictsdirector Dr. Gustav Müller für die Ausführung der Exercitien den wärmsten Dank auszusprechen.

Am 30. Mai inspicierte Domcapitular Dr. Josef Seywald den katholischen Religionsunterricht.

Die schriftlichen und mündlichen Versetzungsprüfungen wurden vom 18.—26. Juni vorgenommen.

Am 25. und 26. Juni wurden die Privatistenprüfungen abgehalten.

Am 27. Juni nachmittags und 28. Juni vormittags wurde die dritte heil. Beicht und Communion abgehalten.

Die Schlussconferenz fand am 2. Juli 5 Uhr statt, am 3. Juli erfolgte nach feierlichem Schlussgottesdienst die Vertheilung der Zeugnisse.

Die mündliche Maturitätsprüfung wurde am 4.—10. Juli abgehalten.

XI. Erlässe.

1. L. S. R. Erl. vom 31. Mai 1899, Z. 5630, womit dem Publicum die Einsichtnahme in die Classenkataloge nicht gestattet ist.

2. L. S. R. Erl. vom 31. Jänner 1900, Z. 15.739. Die zur Entrichtung des Schulgeldes eingeführten Schulgeldmarken gelangen in Hin-

kunft auch bei den Hauptcasse-Abtheilungen der magistratischen Ämter in Wien zum Verkauf; also im III. Bezirke, Gemeindeplatz 3.

3. L. S. R. Erl. v. 26. März 1900, Z. 2861. Absenzen israelitischer Schüler während der siebentägigen Trauer nach dem Ableben des Vaters, der Mutter, der Geschwister gelten als entschuldigt, wenn sie durch eine Bestätigung glaubwürdig dargethan werden.

4. L. S. R. Erl. v. 18. Mai 1900, Z. 5628. Im Herbsttermin 1900 werden vollständige Maturitätsprüfungen am k. k. Staatsgymnasium im III. Bezirke in Wien in der zweiten Hälfte September und am k. k. akademischen Gymnasium in Wien in der ersten Hälfte October abgehalten werden.

XII. Durchführung des Ministerialerlasses vom 15. September 1890, Z. 10.097, betreffend die Maßregeln zur Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend.

Um die Förderung des leiblichen Wohles der Schüler haben sich im Schuljahre 1899/1900 verdient gemacht: der Verein „Ferienhort für bedürftige Gymnasial- und Realschüler in Wien“, der neuerdings 4 Schülern der Anstalt die Wohlthat eines Ferienaufenthaltes in der Colonie zu Steg am Hallstädtersee zuwendete; der Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, der dem Gymnasium 5 Anweisungen auf Schwimmlectionen, 300 Anweisungen auf Bäder im städtischen Donaubade zu sehr ermäßigtem Preise und 100 Anweisungen auf unentgeltliche Verabfolgung der Badewäsche im städtischen Freibade zur Verfügung stellte, und die Kahlenbergeisenbahn-Gesellschaft, die abermals 800 Anweisungen auf Fahrten zum halben Preise übersendete.

Außerdem gewährten mehrere Inhaber von Eislaufplätzen den Schülern dankenswerte Begünstigungen.

Von den (im Schuljahre 1891/92 eingeführten) Schülerlegitimationen, durch die der Genuss dieser Begünstigungen erleichtert wird, haben im Schuljahre 1899/1900 viele Schüler Gebrauch gemacht.

Ganz- oder halbtägige Ausflüge in die Umgebung der Stadt wurden im Mai und Juni von den meisten Classen unter Führung der Ordinarien oder anderer Mitglieder des Lehrkörpers und des Turnlehrers unternommen.

Über den Betrieb des Jugendspieles, in dem gegenüber den früheren Jahren keine bemerkenswerte Änderung eintrat, vergleiche man den Jahresbericht über das Schuljahr 1893/94.

Anhang.

Über Auftrag des hochlöbl. k. k. n. ö. L. S. R. v. 28. December 1890, Z. 10460.

Classe	Von den öffentlichen Schülern der Anstalt sind Schwimmer	sind Eisläufer	leben in den letzten Wochen des Schuljahres auf dem Lande	leben in den großen Ferien auf dem Lande	Gesammtzahl der Schüler
I a	18	24	3	40	50
I b	21	17	—	37	48
II a	17	14	1	38	46
II b	14	23	1	28	42
III a	25	24	—	36	42
III b	18	25	1	32	40
IV a	27	17	1	28	32
IV b	14	25	—	24	34
V	40	30	1	44	56
VI	33	35	3	36	42
VII	34	17	—	29	36
VIII	33	21	—	36	38
Summe	294 = 58·1%	272 = 53·8%	11 = 2·2%	408 = 80·6%	506
1898/99	274 = 55·8 „	249 = 50·7 „	14 = 2·9 „	369 = 75·2 „	491
1897/98	262 = 55·9 „	253 = 53·9 „	7 = 1·5 „	326 = 69·5 „	469
1896/97	268 = 59·4 „	252 = 55·8 „	9 = 1·9 „	360 = 79·8 „	451
1895/96	252 = 55·9 „	255 = 56·6 „	18 = 3·9 „	362 = 80·3 „	451

XIII. Verzeichnis der Lehrbücher für 1900/1901.

I. Classe.

Religion. Fischer, Religionslehre, 24. Aufl.

Latein. Scheindler, Latein. Schulgrammatik, herausg. von Josef Steiner, 3. Aufl. — Steiner-Scheindler, Lat. Lese- und Übungsbuch, I. 4. Aufl.

Deutsch. Willomitzer, Deutsche Grammatik. 8. Aufl. — Lampel, Lesebuch für die I. Classe. 8. Aufl.

Geographie. Richter, Lehrbuch der Geographie. 1.—3. Aufl. — Kozenn, Schulatlas. 35.—38. Aufl.

Mathematik. Hočevar, Arithmetik. 3. u. 4. Aufl. — Hočevar, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergym. Nur 4. Aufl.

Naturgeschichte. Pokorny, Naturgeschichte des Thierreiches. 24. u. 25. Aufl. — Pokorny, Naturgeschichte des Pflanzenreiches. 20. u. 21. Aufl.

II. Classe.

Religion. Fischer, Liturgik. 12. Aufl.

Latein. Scheindler, Dr. Aug., Latein. Schulgrammatik, 3. Aufl. — Steiner Josef u. Dr. Aug. Scheindler, Latein. Lese- und Übungsbuch, II. Th. 3. Aufl.

Deutsch. Willomitzer, Deutsche Grammatik. 6. u. 7. Aufl. — Lampel, Lesebuch für die II. Classe. 6. Aufl.

Geographie. Richter, Lehrbuch der Geographie. 1.—3. Aufl. — Kozenn, Schulatlas. 35.—38. Aufl.

Geschichte. Hannak, Alterthum. Nur 10. u. 11. Aufl. — Kiepert, Atlas der alten Welt. 16 Karten.

Mathematik. Hočevar, Arithmetik für Untergymnasien. 3. u. 4. Aufl. — Hočevar, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. 4. u. 5. Aufl.

Naturgeschichte. Pokorny, Thierreich. 24. u. 25. Aufl. — Pokorny, Pflanzenreich. 20. u. 21. Aufl.

III. Classe.

Religion. Franz J. Mach. Geschichte der Offenbarung des alten Bundes. 3. Aufl.

Latein. Scheindler-Steiner, Schulgrammatik. 3. Aufl. — Lat. Lese- u. Übungsbuch von J. Steiner-Scheindler. III. Th. 2. Aufl. — Cornelius Nepos, ed. Weidner-Schmidt. Nur 4. Aufl.

Griechisch. Curtius-Hartel, Schulgrammatik. 22. Aufl. — Schenkl, Elementarbuch. 17. Aufl.

Deutsch. Willomitzer, Deutsche Grammatik. 6. u. 7. Aufl. — Lampel, Lesebuch für die III. Classe. 5. Aufl.

Geographie. Richter, Lehrbuch der Geographie. 1.—3. Aufl. — Kozenn, Schulatlas in 59 Karten. 35.—38. Aufl.

Geschichte. Hannak, Mittelalter. 11. Aufl. — Jausz, Histor.-geograph. Schulatlas. 2. Theil. 10 Karten.

Mathematik. Hočevar, Lehr- und Übungsbuch der Arithmetik für die unteren Classen der Gymnasien. 3. u. 4. Aufl. — Hočevar, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. Nur 4. Aufl.

Naturgeschichte. Pokorny, Mineralreich. 19. Aufl. (2. Sem.)

Naturlehre. Krist-Pscheidl, Naturlehre. Nur 19. Aufl. (1. Sem.)

IV. Classe.

Religion. Franz J. Mach, Geschichte der Offenbarung des neuen Bundes. 2. Aufl.

Latein. Schmidt, Latein. Grammatik. Nur 8. Aufl. — Hauler, Aufgaben. II. Moduslehre. 6. Aufl. — Caesar, Commentarii de bello Gallico, ed. Prammer. 6. Aufl. — Ovid, Ausgewählte Gedichte von Sedlmayer. 5. Aufl.

Griechisch. Curtius-Hartel, Schulgrammatik. 22. Aufl. — Schenkl, Elementarbuch. 17. Aufl.

Deutsch. Willomitzer, Deutsche Grammatik. 6. u. 7. Aufl. — Lampel, Lesebuch für die IV. Classe. 6. Aufl.

Geographie. Richter, Lehrbuch der Geographie. 1.—3. Aufl. — Hannak, Österr. Vaterlandskunde, Unterstufe. 11. Aufl. — Kozenn, Schulatlas. 35.—38. Aufl.

Geschichte. Hannak, Neuzeit. 8. u. 9. Aufl. — Jausz, Histor.-geogr. Schulatlas. 3. Theil. 12 Karten.

Mathematik. Hočevar, Arithmetik für Untergymnasien. 3. u. 4. Aufl. — Hočevar, Lehr- und Übungsbuch der Geometrie für Untergymnasien. Nur 4. Aufl.

Naturlehre. Krist-Pscheidl, Naturlehre. Nur 19. Aufl.

V. Classe.

Religion. Wappler, Lehrbuch der kathol. Religion. I. 8. Aufl.

Latein. Schmidt, Lat. Grammatik. Nur 8. Aufl. — Sedlmayer u. Scheindler, Latein. Übungsbuch für die oberen Classen. 2. Aufl. — Livius, ed. Zingerle. 5. Aufl. — Ovid, Ausgewählte Gedichte von Sedlmayer. 5. Aufl.

Griechisch. Curtius-Hartel, Schulgrammatik. 22. Aufl. — Schenkl, Elementarbuch. 16. Aufl. — Lindner, Auswahl aus den Schriften Xenophons. 1. Aufl. — Homeri Ilias, in verkürzter Ausgabe von Christ. 1. Aufl.

Deutsch. Willomitzer, Deutsche Grammatik. 6. u. 7. Aufl. — Kummer-Stejskal, Lesebuch, 5. Bd. 7. Aufl.

Geographie. Supan, Lehrbuch der Geographie. 6. u. 7. Aufl. — Kozenn, Schulatlas. 35.—38. Aufl.

Geschichte. Gindely, Geschichte für Obergymn. I. 9. u. 10. Aufl. — Kiepert, Atlas der alten Welt. 16 Karten.

Mathematik. Močnik, Arithmetik und Algebra für die oberen Classen. Nur 25. Aufl. — Hočevar, Lehrbuch der Geometrie für Obergymnasien. 4. Aufl. — Hočevar, Übungsbuch. I. Heft. (Planimetrie und Stereometrie.) 3. Aufl.

Naturgeschichte. Hochstetter u. Bisching, Mineralogie und Geologie. 14. Aufl. — Burgerstein, Leitfaden der Botanik für die oberen Classen der Mittelschulen. Nur 3. Aufl.

VI. Classe.

Religion. Wappler, Lehrbuch der katholischen Religion, II. 7. Aufl.

Latein. Schmidt, Latein. Grammatik. Nur 8. Aufl. — Sedlmayer u. Scheindler, Latein. Übungsbuch für die oberen Classen. 1. Aufl. — Sallust, Jugurtha, ed. Scheindler. — Cicero, Orationes in Catilinam, ed. Kornitzer. — Vergilius, Aeneis nebst Stücken der Bucol. und Georg., ed. Klouček. — C. Julii Caesaris comm. de bello civili ed. Hoffmann.

Griechisch. Curtius-Hartel, Schulgrammatik. 22. Aufl. — Schenkl, Elementarbuch. 16. Aufl. — Auswahl aus den Schriften Xenophons von Lindner. 1. Aufl. — Herodot, Auswahl. Edit. Scheindler. 1. Aufl. — Homeri Ilias von Christ. 1. Aufl.

Deutsch. Willomitzer, Deutsche Grammatik. 6. u. 7. Aufl. — Kummer-Stejskal, Lesebuch. 6. Bd., A 6. Aufl.

Geographie. Supan, Lehrbuch der Geographie. 6. od. 7. Aufl. — Kozenn, 35.—38. Aufl.

Geschichte. Gindely, Geschichte. I. Nur 9. Aufl. — Gindely, Geschichte. II. Nur 8. Aufl., ev. 9. Aufl. — Kiepert, Histor.-geogr. Schulatlas, 16 Karten. — Jausz, Histor.-geogr. Schulatlas. II. Theil. 10 Karten.

Mathematik. Močnik, Arithmetik und Algebra für die oberen Classen. Nur 25. Aufl. — Hočevar, Lehrbuch der Geometrie für Obergymn. 4. Aufl. — Derselbe, Übungsbuch, 1. Heft (Planimetrie und Stereometrie). 3. Aufl. — Derselbe, Übungsbuch, 2. Heft (Trigonometrie und analytische Geometrie). 2. Aufl. — Gernerth, Logarithmen.

Naturgeschichte. Graber, Leitfaden der Zoologie für die oberen Classen, bearb. von Mik. 3. Aufl.

VII. Classe.

Religion. Wappler, Lehrbuch der kathol. Religion, III. Nur 6. Aufl.

Latein. Schmidt, Latein. Grammatik. 8. Aufl. — Sedlmayer u. Scheindler, Lat. Übungsbuch für die Oberclassen der Gymn. 1. Aufl. — Ciceros Rede für Roscius Amer., ed. Nohl; Cic., ed. officiis ed. Nohl. — Vergil, ed. Klouček.

Griechisch. Curtius-Hartel, Griech. Schulgrammatik. 22. Aufl. — Demosthenes, Ausgewählte Reden von Wotke. 4. Aufl. — Homers Odyssee in verkürzter Ausgabe von Christ. 2. Aufl.

Deutsch. Kummer-Stejskal, Lesebuch, 7. Bd. 4. Aufl.

Geographie. Supan, Lehrbuch der Geographie. 6. od. 7. Aufl. — Kozenn, Schulatlas. 35.—38. Aufl.

Geschichte. Gindely, Geschichte. III. Nur 9. Aufl. — Jausz, Histor.-geogr. Schulatlas. III. Theil. 12 Karten.

Mathematik. Močnik, Arithmetik und Algebra für obere Classen. 25. Aufl. — Hočevar, Lehrbuch der Geometrie für Obergymn. 4. Aufl. — Derselbe, Übungsbuch, 1. Heft (Planimetrie u. Stereom.) 3. Aufl. — Derselbe, Übungsbuch, 2. Heft (Trigonometrie u. analyt. Geom.). 2. Aufl. — Gernerth, Logarithmen.

Physik. Wallentin, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen. (Gymn.) 11., eventuell 12. Aufl.

Philosophische Propädeutik. Lindner-Leclair, Lehrbuch der allgemeinen Logik. 2. Aufl.

VIII. Classe.

Religion. Fischer, Lehrbuch der Kirchengeschichte f. Gymnasien. 7. Aufl.

Latein. Schmidt, Latein. Grammatik. 7. Aufl. — Süpfle-Rappold, Stilübungen, II. 1. u. 2. Aufl. — Cornelii Taciti opera, rec. J. Müller: *a*) Ab excessu divi Aug., *b*) Germania. — Horatii Flacci Carmina, ed. Petschenig.

Griechisch. Curtius-Hartel, Griech. Schulgrammatik. 22. Aufl. — Plato, Apologie und Kriton, ed. Král. Plato, Protagoras, ed. Král. — Sophocles, Antigone, ed. Schubert. — Homeri Odyssea, ed. Christ. 2. Aufl.

Deutsch. Kummer-Stejskal, Lesebuch. 8. Bd. 4. Aufl.

Geographie. Hannak, Vaterlandskunde, Oberstufe. 12. Aufl. — Supan, Lehrbuch der Geographie. 6. u. 7. Aufl. — Kozenn, Schulatlas. 35.—38. Aufl.

Geschichte. Gindely, Geschichte, I. 8. Aufl. — Kiepert, Histor.-geogr. Schulatlas, 16 Karten. — Jausz, Histor.-geogr. Schulatlas, III. Theil, 12 Karten.

Mathematik. Močnik, Arithmetik und Algebra für obere Classen. 24. Aufl. — Hočevar, Lehrbuch der Geometrie für Obergymn. 4. Aufl. — Derselbe, Übungsbuch, 1. Heft (Planimetrie und Stereom. 3. Aufl. — Derselbe, Übungsbuch, 2. Heft (Trigonometrie u. analyt. Geometrie). 2. Aufl. — Gernerth, Logarithmen.

Physik. Wallentin, Lehrbuch der Physik für die oberen Classen. 11. Aufl.

Philosophische Propädeutik. Lindner, Psychologie. 12., eventuell 13. Aufl.

Evangelische Religionslehre.

I., II. und III. Abth.: Die heil. Schrift des alten und neuen Testamentes nach Dr. M. Luther. Gesangbuch für die evangel. Kirche in Württemberg.

I. Abth.: Biblische Geschichte für die evangel.-protestantischen Schulen im Großherzogthum Baden. 9. Aufl. Der kleine Katechismus Luthers, herausgegeben von Ernesti. 40.—51. Aufl.

II. Abth.: Der kleine Katechismus (wie in Abth. I). Palmer, Lehrbuch der Religion und Geschichte der christlichen Kirche. 10. Aufl.

III. Abth.: Palmer, Lehrbuch der Religion und Geschichte der christl. Kirche. 1. und 2. Theil. *a*) 4., *b*) 6. Aufl. Novum testamentum graece, rec. Tischendorf. 9. Aufl.

Mosaische Religionslehre.

I.—IV. u. VII.—VIII. Cl.: Pentateuch, Hebräische Textausgabe. Englische Bibelgesellschaft.

V.—VI. Cl.: Propheten, 2. Thl. Hebräischer Text der englischen Bibelgesellschaft.

Stenographie.

I. Abth.: Kurzgefasstes Lehrbuch der Gabelsberger'schen Stenographie. 10. Abdr.

II. Abth.: Lesebuch zum vorgenannten Lehrbuch. 61. Abdr.

Gesang.

I. Abth.: Weinwurm, 1., 2., 3., 4. Heft. 1. Aufl.

II. Abth.: Bauer, Liedersammlung. 2. Aufl. Vogel, Liedersammlung. 4. Aufl.

XIV. Anzeige für das Schuljahr 1900/1901.

I. Für die Aufnahmsprüfungen zum Eintritte in die I. Classe sind **zwei Termine** bestimmt.

Der **erste** fällt auf den 16. Juli l. J. Die **Einschreibung** der sich zu diesem Termine meldenden Schüler findet den **14. Juli** vormittags von 8—12 Uhr im Lehrzimmer der I. Classe A (Erdgeschoss) statt. Der **zweite** fällt auf den 18. September l. J. Die Einschreibung der sich zu diesem Termine meldenden Schüler findet den **17. September** vormittags von 8—12 Uhr im Lehrzimmer der I. Classe A statt.

Spätere Anmeldungen werden nicht angenommen.

In **jedem** dieser Termine wird über die Aufnahme **definitiv** entschieden. Laut Erlasses des h. k. k. Min. f. C. u. U. vom 2. Jänner 1886, Z. 85, ist eine Wiederholung der Aufnahmsprüfung in demselben Jahre, sei es an derselben oder an einer anderen Mittelschule, **unzulässig.**

Demnach dürfen sich Schüler, denen infolge des ungünstigen Ergebnisses der Prüfung die Aufnahme in die I. Classe versagt worden ist, für dasselbe Schuljahr nicht mehr an einer andern Mittelschule zur Aufnahmsprüfung für die I. Classe melden; im Falle der Erschleichung der Aufnahme werden sie nachträglich ausgewiesen.

Alle Schüler, die in die I. Classe neu eintreten wollen, haben an den oben festgesetzten Tagen (14. Juli, 17. September), von ihren Eltern oder deren Stellvertretern begleitet, zur Einschreibung zu erscheinen und dem Director oder dessen Stellvertreter vorzulegen: 1. zwei vollständig ausgefüllte Nationale; 2. **den Tauf- oder Geburtsschein** als Beleg, dass sie das 10. Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres schon vollendet haben oder noch in dem Kalenderjahre, in das der Beginn des Schuljahres fällt, vollenden; — Altersdispens wird nicht gewährt; — 3. die „Schulnachrichten“ nach dem im Sinne des Ministerialerlasses vom

17. März 1886, Z. 5086, abgeänderten Formulare. Überdies hat jeder Schüler 8 *K* 20 *h* zu entrichten, welcher Betrag im Falle der Nichtaufnahme zurückerstattet wird.

Die eingeschriebenen Schüler versammeln sich den 16. Juli, bezw. den 18. September, mit Schreibrequisiten versehen, um $^{3}/_{4}$8 Uhr vormittags im Lehrzimmer der I. Classe A, wo sodann die schriftliche Prüfung aus der deutschen Sprache und dem Rechnen stattfindet. Nachmittags von 3 Uhr an wird die mündliche Prüfung vorgenommen. Das Ergebnis der Aufnahmsprüfung wird den 16. Juli, bezw. den 18. September, auf dem schwarzen Brette schriftlich bekanntgegeben; den nicht Aufgenommenen werden ihre Documente an demselben oder am folgenden Tage zurückgestellt.

Bei der Aufnahmsprüfung für die I. Classe werden folgende Forderungen gestellt: *a*) Fertigkeit im Lesen und Schreiben der deutschen Sprache und eventuell der lateinischen Schrift, Kenntnis der Elemente der Formenlehre der deutschen Sprache, Fertigkeit im Analysieren einfach bekleideter Sätze, Bekanntschaft mit den Regeln der Orthographie und richtige Anwendung derselben beim Dictandoschreiben. *b*) Übung in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen. *c*) Außerdem haben diejenigen Schüler, welche nicht in der Volksschule unterrichtet worden sind oder in einer solchen aus der Religionslehre nicht die Note „gut" oder „sehr gut" erhalten haben, in diesem Lehrgegenstande jenes Maß von Wissen nachzuweisen, welches in den ersten vier Jahrgängen der Volksschule erworben werden kann. *d*) Die mündliche Prüfung aus der Unterrichtssprache und dem Rechnen wird jedem Schüler erlassen, welcher seine Reife in diesen Gegenständen bei der schriftlichen Prüfung durch mindestens befriedigende Leistungen und im Volksschulzeugnisse mindestens durch die Note „gut" dargethan hat. *e*) Sind in einem Prüfungsgegenstande die Zeugnisnoten und die Censur aus der schriftlichen Prüfung entschieden ungünstig, so wird der Schüler zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, sondern als unreif zurückgewiesen.

II. Diejenigen Schüler, welche sich, ohne ein staatsgiltiges Zeugnis über das II. Semester des Schuljahres 1899/1900 zu besitzen, um die Aufnahme in eine höhere (II.—VIII.) Classe bewerben, haben sich ebenfalls einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen. Sie erscheinen, begleitet von ihren Eltern oder deren Stellvertretern, versehen mit zwei vollständig ausgefüllten Nationalen, dem Tauf- oder Geburtsscheine, allen etwa früher erworbenen Studienzeugnissen, deren letztes die Abmeldungsformel aufweisen muss, am 17. September vormittags zwischen 8 und 10 Uhr in der Directionskanzlei. Die Prüfungen für ihre Aufnahme — schriftlich und mündlich — finden am 18. September statt.

III. Die Einschreibung derjenigen Schüler, die mit einem staatsgiltigen Zeugnis eines anderen Gymnasiums über das II. Semester des Schuljahres 1899/1900 versehen sind und sich hier für die I.—VIII. Classe melden, erfolgt am 17. September von 8 Uhr an. Dieselben haben in der Directionskanzlei zwei vollständig ausgefüllte Nationale, die Bestätigung der vorschrifts-

mäßigen Abmeldung, den Tauf- oder Geburtsschein und sämmtliche bisher erworbenen Gymnasialzeugnisse vorzulegen. Auch haben die Eltern oder deren Stellvertreter persönlich oder schriftlich den Wunsch auszusprechen, ihren Sohn in dieses Gymnasium aufgenommen zu sehen, und 8 *K* 20 *h* zu entrichten.

IV. Am 18. September um 8 Uhr vormittags haben sich alle der Anstalt am Schlusse des Schuljahres 1899/1900 angehörenden Schüler, die in eine höhere Classe aufsteigen oder die Classe wiederholen, in ihren für 1900/1901 bestimmten Lehrzimmern, die Repetenten der I. Classe im Lehrzimmer der I. Classe B, mit zwei vollständig ausgefüllten Nationalen, dem letzten Semestralzeugnis und dem Lehrmittelbeitrag versehen, zu versammeln und anzumelden. Die weiteren Weisungen und die Stundeneintheilung für den 19. September erhalten sie dann von dem Ordinarius ihrer Classe.

V. Später als an den oben angesetzten Tagen werden keine Anmeldungen angenommen, es sei denn, dass die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Anmeldung nachgewiesen werden kann.

VI. Die schriftlichen Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen finden am 18. und 19. September vormittags von 8 Uhr, nachmittags von 3 Uhr an in den Lehrzimmern derjenigen Classen statt, in die die Schüler nach gut bestandener Prüfung aufsteigen würden.

VII. Die Aufnahme der Privatisten unterliegt denselben Bedingungen wie die der öffentlichen Schüler; so haben sich z. B. die Privatisten der I. Classe nach der Einschreibung der Aufnahmsprüfung in einem der beiden Termine zu unterziehen. Der Lehrmittelbeitrag und die Aufnahmstaxe ist gleich bei der Einschreibung zu erlegen, der Schulgelderlagsschein jedesmal erst bei der Semestralprüfung vorzuweisen.

VIII. Schüler, welche in **beiden Semestern des Schuljahres die dritte Fortgangsclasse** erhielten, haben nach § 71, 7 des Org.-Entw. die Anstalt zu verlassen. Gesuche um ausnahmsweise zu bewilligende Belassung solcher Schüler sind an den k. k. n.-ö. Landesschulrath zu richten und innerhalb der ersten 14 Tage nach Schluss des Schuljahres der Direction zur Einbegleitung zu übergeben.

IX. Das Heilige Geist-Amt wird am 19. September um 8 Uhr abgehalten. Die katholischen Schüler finden sich um 7³/₄ Uhr im Gymnasium in ihren Lehrzimmern ein und werden von da in die Kirche geführt. Nach der Messe kehren die Schüler der I. Classe in das Gymnasium zurück, wo sich inzwischen — gegen 9 Uhr — ihre Mitschüler evangel. und israel. Confession in IA versammelt haben. Sie werden dann in die beiden Abtheilungen der Classe vertheilt und erhalten den Stundenplan.

Der regelmäßige Unterricht beginnt am 20. September um 8 Uhr.

Wien, im Juli 1900

Josef Zycha, k. k. Director.







Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.